

34598

Barbisch Erna, geb. 1926. 7. 5.

gehandelt im Basle am 20.1.1948
mit August Müller, geb. 1926,
von Diegen BL, vide S. 159. 200.

Akten im Staatsarchiv

Akten der Fremdenpolizei
des Kantons Basel-Stadt

52/5000/xii. 38.
mutter, der fremdenpolizeiliche Aufenthalt für Erna sei nicht einzeich-
möchte ich, um meinem Bruder weitere Unannehmlichkeiten zu ersparen,
Sie auf diese Angelegenheit aufmerksam machen.

Da weder Erna noch dessen Mutter den Umstand zu schätzen wissen,
dass mein Bruder seit seiner Verheiratung freiwillig für den Unter-
halt des Kindes sorgte, sind deswegen Familienstreitigkeiten an der
Tagesordnung.

Ich glaube nur durch die Ausschaffung von Erna könnte ein Bruch
der Ehe verhindert werden. In Anbetracht der gegenwärtigen Ueberfrem-
dung dürfte sich diese Massnahme auch rechtfertigen.

Ich möchte Sie bitten meine Mitteilungen absolut diskret zu be-
handeln und meinen Namen in keiner Weise zu nennen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hans Lüdy *zur. Gfr.*

Zollamt Tägerwilen. (Thurg.)

Erna Barbisch kommt nach Basel
August 1939

RS

Am 20. August 1939 – 10 Tage vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs – reist die 13-jährige Erna Barbisch nach Basel. Hier will sie sich bei ihrer Mutter Ludwina Lüdi-Barbisch niederlassen, die im Jahr zuvor den Schweizer Fritz Lüdi geheiratet hat. Das Ehepaar Lüdi-Barbisch wohnt seit dem 1. August 1939 in Basel. Zuvor lebten sie in Baden im Kanton Aargau.

Erna Barbisch wurde 1926 als uneheliche Tochter der Hausangestellten Ludwina Lüdi-Barbisch und eines Österreichers geboren, dessen Verbleib unbekannt ist. Auch Erna Barbisch besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft und wird nach dem «Anschluss» Österreichs Reichsdeutsche, so heisst es auch in ihrer Akte der Fremdenpolizei.

«Anschluss» Österreichs

Als «Anschluss» Österreichs oder kurz «Anschluss» werden seit 1938 vor allem die Vorgänge bezeichnet, mit denen österreichische und deutsche Nationalsozialisten im März 1938 die De-facto-Annexion Österreichs durch das nationalsozialistische Deutsche Reich bewirkten.

Wikipedia, abgerufen am 11.12.2016

34598

Barbisch Erna, geb. 1926. 7. 5.

geheiratet in Basel am 20.1.1948
mit August Müller, geb. 1926,
von Dillingen BL, vide S. 159. 200.

Akten im Staatsarchiv

Akten der Fremdenpolizei
des Kantons Basel-Stadt

52/5000/XII. 38



Hans Lüdi

«Da ich vermute, der fremdenpolizeiliche Aufenthalt von Erna sei nicht geregelt, möchte ich, um meinem Bruder weitere Unannehmlichkeiten zu ersparen, Sie auf diese Angelegenheit aufmerksam machen.»

RS Erna Barbischs Mutter Ludwina Lüdi-Barbisch und ihr neuer Ehemann Fritz Lüdi versäumen es, Erna Barbisch in Basel anzumelden. Die Fremdenpolizei wird durch einen Brief von Hans Lüdi, dem Bruder von Fritz Lüdi, auf Ernas fremdenpolizeilich nicht geregelten Aufenthalt in Basel aufmerksam. Hans Lüdi schildert die Umstände von Erna Barbischs Einreise und äussert die Vermutung, Erna Barbisch halte sich illegal bei der Mutter in Basel auf. Dort seien «Familienzwistigkeiten» wegen der «ausserehelichen Tochter» an der Tagesordnung. Hans Lüdi verlangt die Ausschaffung der 13-Jährigen, nur dadurch «könne ein Bruch der Ehe verhindert werden» und argumentiert mit der gegenwärtigen «Überfremdung». Er bittet die Fremdenpolizei darum, seinen «Namen in keiner Weise zu nennen».

Tägerwilen, den 16. 9. 1939.

An die kant. Polizeidirektion, Abt. Fremdenpolizei

B a s e l .

Der Unterzeichnete erlaubt sich Ihnen folgendes zu unterbreiten:
Mein Bruder Fritz Lüdi, dessen Frau (geb. Barbisch) ein aussereheliches Kind, ehemalig österreichischer Nationalität mit Namen Erna, besitzt, ist seit dem 1. 8. a. c. in Basel an der Bauensteinerstrasse 17 wohnhaft.

Trotzdem die kant. Polizeidirektion in Aarau schon einmal eine Ausreisefrist für dieses Mädchen angeordnet hat, ist Erna von Waldshut, wohin es von seiner Mutter verbracht wurde, immer wieder nach Baden, dem früheren Wohnsitz meines Bruders, zurückgekehrt. Deswegen durfte dann mein Bruder ein Busse von Fr. 30.- bezahlen.

Mitte August ist nun das Mädchen von einem längeren "Kraft durch Freude Urlaub" an der Nordsee, nach Basel zurückgekehrt. Da ich vermute, der fremdenpolizeiliche Aufenthalt für Erna sei nicht geregelt, möchte ich, um meinem Bruder weitere Unannehmlichkeiten zu ersparen, Sie auf diese Angelegenheit aufmerksam machen.

Da weder Erna noch dessen Mutter den Umstand zu schätzen wissen, dass mein Bruder seit seiner Verheiratung freiwillig für den Unterhalt des Kindes sorgte, sind deswegen Familienstreitigkeiten an der Tagesordnung.

Ich glaube nur durch die Ausschaffung von Erna könnte ein Bruch der Ehe verhindert werden. In Anbetracht der gegenwärtigen Überfremdung dürfte sich diese Massnahme auch rechtfertigen.

Ich möchte Sie bitten meine Mitteilungen absolut diskret zu behandeln und meinen Namen in keiner Weise zu nennen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Aarau v. b. an den kanton. Anwalt
Hans Lüdi *Gw. Gf.*

Zollamt Tägerwilen. (Thurg.)

34591 Bl.
Betr. B a r b i s c h Erna, geb. ? deutsche Reichsangehörige,
wohnhaft bei der Mutter, Frau L. Lüdi-Barbisch,
17 Blauensteinerstrasse.

An die Administrativ-Abteilung

mit dem höfl. Ersuchen um Vornahme einer Kontrolle, unter
Hinweis auf das beiliegende Schreiben. Das Kind Barbisch ist hier
nicht gemeldet. Sofern eine Eidg. Ausreisefrist angesetzt worden
ist, käme eine Ausschaffung in Frage.

Der Chef der kant. Fremdenpolizei

Beilage: 1 Schreiben.

18. Sept. 1939

Basel, den 22. September 1939.

Lüdi-Barbisch Friedrich, von Heimiswil (Bern), geb. 21. Au-
gust 1908, ist am 1. August a. c. mit seiner Ehegattin, von Ba-
den, Aargau kommend, hier zur Anmeldung gelangt und seit 4. Au-
gust hier niedergelassen. Er betätigt sich als Maschinenzeich-
ner in Firma Burckhardt A-G, bei einem Monatslohn von Fr. 400.-
Seine Ehegattin, Ludwina besorgt ihm die Haushaltung.

Betr. obenstehender Barbisch Erna handelt es sich, laut
vorgewiesenem Heimatschein und Matriken-Auszug um Barbisch
Erna, von Rankweil (Vorarlberg), geb. 5. Juli 1926, zu Bregenz,
Schülerin, ausserheheliches Kind der Ludwina Barbisch, nun ver-
heiratete Lüdi-Barbisch. Das Kind ist ferner im Besitz einer
Dauerbewilligung zum Ueberschreiten der Grenze, gültig bis
13. Januar 1941.

Frau Lüdi-Barbisch zur Sache befragt erklärt, sie habe das
Kind schon vor ihrer Heirat (als sie noch in Deutschland in
Stellung gestanden) gepflegt und erzogen. Von 1934 bis zur
Heirat, letzten Jahres, habe sie, Frau Lüdi, das Mädchen in
Waldshut (Deutschland) zu einer Familie in Pflege gegeben.
Das Kind sei daselbst jedoch schlecht behandelt worden, wes-
halb sie es am 5. Mai a. c. nach Baden (Schweiz), ihrem letzten
Wohnsitz habe kommen lassen, und hier sei ihm der Aufenthalt
bis 30. Juni gestattet worden. Nach Ablauf der Frist habe sie

RS Jetzt lässt die Kantonale Fremdenpolizei eine Erhebung
durch die Administrativabteilung anstellen. Der Bericht
des Quartierschreibers hält fest, dass Erna Barbisch von
1934 bis Mai 1939 in Waldshut bei einer Familie in Pflege war. Da sie
dort schlecht behandelt wurde, hat Ludwina Lüdi-
Barbisch ihre Tochter im Mai 1939 in die Schweiz
geholt, nach Baden, wo Ludwina und Fritz Lüdi-
Barbisch vor ihrem Zuzug nach Basel gewohnt
hatten. Der Kanton Aargau hat Erna Barbisch den
Aufenthalt bis Ende Juni bewilligt. Nach Ablauf der
Bewilligung war Erna Barbisch bei Verwandten in
Österreich untergekommen und hatte an einer Fe-
rienreise der deutschen Kolonie teilgenommen,
bevor sie am 20. August 1939 nach Basel gereist
ist. Erna Barbisch wird daraufhin vom Kontrollbüro
zur Anmeldung vorgeladen.

Erhebung, Quartierschreiber

Erscheint den Beamten der Fremden-
polizei eine ausländische Person
suspekt oder beantragt sie eine Nie-
derlassungsbewilligung, so beauf-
tragt sie eine sogenannte Erhebung
durch die Administrativ-Abteilung
des Polizeidepartements. Dazu infor-
miert sich der örtlich zuständige
Quartierschreiber – ein Beamter der
Einwohnerkontrolle – oder auch ein
Polizei-Detektiv über die betreffende
Person, zum Beispiel bei Arbeit-
gebern, Nachbarn, Vermietern. Neben
den Abklärungen zum Lebenswan-
del werden auch Erkundungen bei den
Verwaltungen (beim Steuer- und
Betreibungsamt, der Armenpflege
etc.) über die finanziellen Verhältnisse
der Person eingeholt. Solche
Erhebungen beeinflussen in nicht
unerheblichem Masse die
Entscheidungsfindung der Fremden-
polizei bei der Erteilung oder
Verweigerung von Aufenthalts- oder
Niederlassungsbewilligungen.

Rebecca Szediwy / Gabriel Heim

Anmeldeformular

AK. 34598 ✓

Name: Barbisch Erna
Geburtsdatum - Ort - Bezirk: 5. 7. 1926 in Pregeux
Staatsangehörigkeit: Deutschland
Beruf und Arbeitgeber: Schülerin v. Kiefoater F. Lüdi - Barbisch
Wohnung und Wohnungsgeber: 17 Blauensteinersstrasse S 105036
Aufenthaltszweck (bei Ausländern, die keine Erwerbstätigkeit ausüben):

Konfession und Zivilstand (Angehörige siehe Rückseite): led - HK
Elternnamen:

Einreisedatum: angeh. 20. 8. 1939
Letzter Aufenthaltsort: Dornbirn
Früherer Aufenthalt in Basel: /

Allfällige **Entscheide der E. F.** bei Ausländern, die **aus der Schweiz** zugezogen sind:

Anderweitige Bemerkungen: Fide Akten.

Fehlende Papiere: Gesuch* Bescheinigung vom Arbeitgeber* Heilmatschein* Leumundszeugnis* Strafregistrauszug*

Schiffen + Fr. 1.

Interimsbewilligung* Aufenthaltsbewilligung* ausstellen, Strafregistrauszug besorgen*, Überweisung an das Arbeitsamt*

Abgenommene Gebühren: Int. Fr.
G. G. „
E. Z. „
F. Z. „
A. „
Str. R. A. „



Basel, den 26. 9. 1939.

Unterschrift des Beamten:

R.S.

* Zutreffendes unterstreichen

28. September 1939.

An die 34598
Kantonale Fremdenpolizei
Aarau.

Betr. Erna Barbisch, geb. 5. Juli 1926, deutsche (oe)
Reichsangehörige.

Wir bitten Sie höflich, uns Ihre dort ergangenen Akten
über das obgenannte Kind zur Einsichtnahme zukommen lassen
zu wollen.

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

Fr. 1



Bern, den 27. September 1939

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

An das Kontrollbureau,

B a s e l .

No. A O . MN

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

Sie verlangten heute unsere Akten i.S. Erna
B a r b i s c h, geb. 5.7.1926, zur Einsichtnahme. Wir
teilen Ihnen mit, dass wir keine diesbezüglichen Akten be-
sitzen.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

Messli

M/EF regeln *Wm. v. v.*

AT 1105

Telephon 61 — Telegrammadr. / Adresse télégr. / Indirizzo telegr.: Eidgenössische Fremdenpolizei

301/5204



Kantonale Fremdenpolizei

TELEPHON NO. 401

Aarau, den 29. Sept. 1939.

An die
Fremdenpolizei des Kts. Basel-Stadt
B a s e l .

Indem wir uns auf Ihr Schreiben vom 28. dies bezie-
hen, übersenden wir Ihnen in der Beilage unsere Akten in
Sachen B a r b i s c h Erna, geb. 5. Juli 1926, deutsche
(oe) Reichsangehörige, zu Ihrer gefl. Bedienung und nach-
herigen Rückstellung an uns.

Kantonale Fremdenpolizei:

Käbli

Beilage:

Akten E. Barbisch.

Ehrenrath Hudy vord.

(ist er anzurechnen?)

Somit angeklommener schriftl. Erklärung, 7. 10. 1939. 10.7. 11.

-6. OKT. 1939

Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt hiermit für den
Unterhalt seiner Stieftochter Erna Barbisch zu
sorgen und in seinem Haushalt aufzu nehmen.
Ich habe meiner Frau schon vor der Heirat
diese Zusicherung gegeben. Ich bin finanziell
in der Lage auch meine Verpflichtungen zu erfüllen,
und bitte Sie deshalb, das Niederlassung^{oder Aufenthalt} meiner
Stieftochter zu entsprechen.

Mit

Hochachtung Fritz Lüdi

Basel, den 7. 10. 39.

Fritz Lüdi bekennt sich zu seiner Stieftochter
7. Oktober 1939

RS

Erna Barbischs Stiefvater Fritz Lüdi bekennt sich in einem Schreiben an die Fremdenpolizei klar zu Erna Barbisch und bestätigt, dass er für ihren Unterhalt aufkommen werde. Die Kantonale Fremdenpolizei bewilligt daraufhin den Aufenthalt von Erna Barbisch in Basel bis August 1940 und stellt ihr einen Kinderausweis aus. Die Eidgenössische Fremdenpolizei stimmt dem von den Basler Kollegen bewilligten Aufenthalt zu – allerdings nur bis April 1940 und unter der Bedingung, dass Erna Barbisch nach der Schulzeit keinen Beruf ergreifen wird.

Aufenthaltsbewilligung

Die Aufenthaltsbewilligung kann nur Ausländern erteilt werden, die ein anerkanntes und gültiges Ausweispapier besitzen. Sie kann an Bedingungen geknüpft und in den Fällen von Art. 25, Abs. I, lit. e, unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Sie ist stets befristet; die erstmalige Frist soll in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen.

Art. 5, Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, 26. März 1931

Fritz Lüdi wird verzeigt
November/Dezember 1939

Eidgenössische Fremdenpolizei

«betr. die nicht erfolgte rechtzeitige
Anmeldung des Kindes, erklärt
Hr. Lüdi, dass er Befürchtungen hegte,
das Kind würde wieder an die
Grenze zurückgestellt. 1939.11.10.»

RS Die Eidgenössische Fremdenpolizei macht sich trotz der
Tatsache, dass Erna Barbisch nun eine Aufenthaltsbe-
willigung besitzt, die Mühe, die Basler Fremdenpolizei
anzuhalten, Fritz Lüdi wegen der verspäteten Anmeldung seiner
Stieftochter anzuzeigen, denn eine Anmeldung innert 24 Stunden
ist Pflicht. Die Fremdenpolizei folgt der Aufforderung und verzeigt
Fritz Lüdi beim Polizeigericht.

Anmeldepflicht innert 24 Stunden

Gestützt auf die Art. 2, Abs. 3, und 25,
Abs. I, des BG vom 26. März 1931
über Aufenthalt und Niederlassung
der Ausländer sowie auf Art. 3 des
Bundesbeschlusses vom 30. August
1939 über Massnahmen zum Schutze
des Landes und zur Aufrechter-
haltung der Neutralität setzte der Bun-
desrat am 5. September 1939 ge-
genüber allen Ausländern sowohl für
die Einreise in die Schweiz wie für
die Durchreise durch unser Land die
Visumspflicht fest. Gleichzeitig
wurden alle Ausländer, soweit sie
nicht bereits eine Aufenthalts-,
Niederlassungs- oder Toleranzbewil-
ligung besaßen oder ein Gesuch
um ein solches schon anhängig war,
verpflichtet, sich binnen vierund-
zwanzig Stunden nach Inkrafttreten
des Beschlusses oder nach der
Einreise persönlich bei der Ortspoli-
zeibehörde zu melden. Auch für die
Beherberger von Ausländern setzte
der BEB eine Meldepflicht fest.

Bericht Ludwig: Die Flüchtlingspolitik der
Schweiz in den Jahren 1933 bis 1955, 1957

Bern, den 4. November 1939.

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

An die kant. Fremdenpolizei,

B a s e l ,

No. 878490.S/Wu.
Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripetere nella risposta

I/No. 34598.

zurück mit dem Ersuchen F. Lüdi-Barbisch
vorerst dem Polizeigerichtspräsidenten gemäss Art. 3 BRB.
vom 5. September 1939 und Art. 23 BG vom 26. März 1931
zur Bestrafung zu verzeigen, da er die bereits am 20. Au-
gust eingereiste Ema B a r b i s c h erst auf besondere
Vorladung hin am 20. September angemeldet hat. In der
Verzeigung ist darauf hinzuweisen, dass Lüdi bereits am
28. Oktober 1938 wegen Widerhandlung gegen die Ausländer-
kontrolle dem Bezirksamt Baden/Aargau verzeigt werden
musste.

Lüdi ist ferner einzuvernehmen, weshalb
das Kind nicht ordnungsgemäss angemeldet wurde. Sein Ver-
halten gegenüber den Aargauer Behörden ist nicht derart,
dass er besondere Nachsicht verdiente. Den Entscheid
darüber, ob das Kind trotzdem in der Schweiz belassen
werden kann, müssen wir uns noch vorbehalten.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI:

BEILAGE:
Aufenthaltsanzeige Basel
v. 17.10.39
I/Aktenfaszikel 34598.
Akten der kant. FP in Aarau.

*behr. die nicht erfolgte rechtzeitige Anmeldung des Kindes, erklärt Hr.
Lüdi, dass er Befürchtungen hegte, das Kind würde wieder an die Grenze
zurückgestellt. 1939. 11. 10. Wrech.*
*Verzeigung an das Polizeigericht gemäss den Weisungen des
F.-B. Wrech 1939. 11. 10*

9. NOV. 1939

cn Telephon 61 Telegrammadr. / Adresse télégr. / Indirizzo telegr.: Eidgenössische Fremdenpolizei 300/19630

Polizei-Departement
Basel-Stadt

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
Telephon 24.678

BASEL, den 15. November 1939.

VERZEIGUNG AN DAS POLIZEIGERICHT

gemäss Art. 23/2 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931
über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.

Vergehen: Nichtanmeldung einer Ausländerin. (Art. 2/2)

Personalien der verzeigten Personen und Bemerkungen:

S 105036 L ü d i - Barbisch Friedrich, geb. 21. August 1908,
von Heimiswil, Bern, Maschinenzeichner, wohnhaft 17
Blauensteinerstrasse.

Erna Barbisch, geb. 5. Juli 1926, deutsche
Reichsangehörige, ist am 20. August 1939 in die Schweiz
eingereist und wohnt seither beim verzeigten Stiefvater
Friedrich Lüdi-Barbisch. Erna Barbisch wurde den
Verzeigten erst am 26. September 1939 auf erlassene Vor-
ladung hin bei uns angemeldet.

Laut Bundesratsbeschluss vom 5. September 1939
wurde die Anmeldefrist für Ausländer auf 24 Stunden nach
der Einreise verkürzt.

Friedrich Lüdi musste bereits am 28. Oktober
1938 wegen Widerhandlung gegen die Ausländerkontrolle dem
Bezirksamt Baden/Aargau verzeigt werden.

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

Karten

Visum:

Polizei-Departement Basel-Stadt

Kontrollbureau
Abt. II, Kantonale Fremdenpolizei
Telephon 2 46 78

BASEL, den 15. November 1939.

Tit.

Eidg. Fremdenpolizei

Bern.

Ihre Nr. 878 490

unsere Nr. 34598

Betr. B a r b i s c h Erna, geb. 5.7.1926,
deutsche Reichsangehörige.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 4. November 1939
teilen wir Ihnen mit, dass Herr Lüdi an unserm Schalter erklärte
das Kind nicht angemeldet zu haben weil er befürchtete, Erna Bar-
bisch werde wieder an die Grenze zurückgestellt. Friedrich Lüdi
wurde dem Polizeirichter wegen verspäteter Anmeldung seines Stief-
kindes verzeigt.

Der Chef der Kant. Fremdenpolizei

Beilagen:

Aufenthaltsanzeige,
Ihre Akten,
unsere Akten.

Erna Barbisch geb. 1926

Aufenthalt ausschliesslich als

zwecks Verbleib beim Stiefvater,
Hrn. F. Lüdi-Barbisch,

gestattet.

Stellenantritt
Erwerbstätigkeit
auf eigene Rechnung

verboten

Berufswechsel
Stellenwechsel

Eingesehen:

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäss Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 1. April 1940

Gebühren: G.G. Fr. 3.-
E.Z. „ 2.50
F.Z. „
A. „ - .50
E. „
E.G. „ 2.50

- 7. DEZ. 1939

BASEL, den

Kontrollbureau

Kantonale Fremdenpolizei

LW.

Kantonale Fremdenpolizei

Gesuch!

Ersuche Sie höflichst um Verlängerung
der Aufenthaltserwilligung für meine
Stiefwichte Erna Barbisch.
Zweck verbleib in unserer Familie
und zum Besuche der Schule.

(Handwritten note in red ink)

Hochachtungsvoll

F. Lüdi - St. Blumstein

Betr. Barbisch Erna, geb. 5.7.1926, Schülerin, deutsche Reichsangehörige, wohnhaft 17 Blauensteinerstr./Lüdi-Barbisch.

An die Administrativ-Abteilung

mit dem höfl. Ersuchen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten Lüdi Erhebungen anstellen zu lassen, ferner über die Tätigkeit des Töchterchens Erna.

Der Chef der Kant. Fremdenpolizei

Beilagen: Gesuch,
Akten.

15. März 1940.

Obgenannter Friedrich L ü d i - Barbisch, Blauensteinerstrasse 17, Pflegevater der Erna Barbisch, arbeitet noch immer als Maschinenzeichner bei der Firma Burckhardt A.-G., bei einem Monatslohn von Fr. 400.-- Ausser Fr. 1.000.-- Ersparnisse, besitzen die Eheleute Lüdi-Barbisch kein Vermögen.

Frau Lüdi erklärt, weil das Kind während der Zeit als es in Deutschland gewesen sei, den Schulbesuch vernachlässigt, bzw. vom Jugendamt zu andern Sachen als zum Schulbesuche angehalten worden sei, sollte es hier noch 2 Jahre in die Schule gehen. Es besuche jetzt die 3 Klasse Sekundar im Steinenschulhaus.

28. März 1940.

An Kontrollbureau
Fremdenpolizei

an EF: 15. VII 1940

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 34598

Eidg. F. P. Nr.

878 490

Basel

1. April 1940.

den

Kantonale Behörde:

Kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäß Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung, gültig bis 15. Juli 1940.

1. Familienname

Barbisch Erna

2. Vorname

5.7.1926.

3. Geburtsdatum

Deutschland

4. Staatsangehörigkeit

Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit

5. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden*)

6. Ausweispapiere { Kinderausweis gültig bis

zur Vollendung des 15. Altersjahres,

gültig bis

20.8.1939.

7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird

8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz

Basel

unbestimmt

9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort

17 Blauensteinerstrasse

Gegenwärtige Wohn-Adresse:

10. Erlernter Beruf

11. Aufenthaltsweg:

a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als

bei

in

b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes

Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft* Eröffnung eines neuen oder Übernahme eines bestehenden Betriebes

c) wenn ohne Erwerbstätigkeit

Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?

12. Ehefrau: Vor- und Mädchennamen

Geburtsdatum

13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum

14. Evt. Erwerbstätigkeit { der Ehefrau

der Kinder

15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltsweg)**

16. Bemerkungen:

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die Eidg. Fremdenpolizei in Bern.

Beilagen:

Kinderausweis, Ausländerausweis, andere Akten.

Unterschrift der Kant. Fremdenpolizei:

17. Frühere Entscheide der Eidg. Fremdenpolizei:

(durch diese zu beantworten)

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

Barbisch Erna 1926

Kanton:

Der Ausländerausweis ist mit
der Photo des Inhabers zu
versehen (Gen. BRB v. 5. 9. 39.)

Beilagen:

- 1 Ausweis A
- 1 Kinderausweis
- Akten



Zustimmung
zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen

bis 15. Juli 1940

Eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der
eidg. Fremdenpolizei zu unterbreiten. Aufenthaltszweck u.
Bedingungen:

Schülerin. Verbleib beim Stief-
vater, Lüdi-Barbisch.

Ref. Nr. 878490

Gebühr Fr. 2.50

BERN, 12.4.40 Eidg. Fremdenpolizei
D.

Munderlin

Erna Barbisch geb. 1926

Aufenthalt ausschliesslich als

zwecks Verbleib beim Stiefvater,
Herrn Lüdi-Barbisch,

gestattet.

Stellenantritt

Erwerbstätigkeit
auf eigene Rechnung

Berufswechsel

Stellenwechsel

verboten

Eingesehen:

Erna Barbisch

II. 8000. II. 38.

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäss Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 15. Juli 1940

Gebühren: G. G. Fr. 3.-

E. Z. " "

F. Z. " "

A. " "

E. " - 50

E. G. " 2.50

BASEL, den 19. APR. 1940

Kontrollbureau

19. April 1940 Kantonale Fremdenpolizei
LW.

20. April 1940.

An die
Kantonale Fremdenpolizei
Aarau.

34598

Anbei erhalten Sie die uns am 29. September 1939 gütigst
zur Einsichtnahme eingesandten Akten in Sachen des Kindes Erna
Barbisch, geb. 5. 7. 1926, deutsche Reichsangehörige, mit
bestem Dank für die Ueberlassung wieder zurück.

Beilagen erwähnt.

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

fly

84598

Basel den 1. Juli 1940

Gesuch für Aufenthaltsbewilligung!

Da die Aufenthaltsbewilligung für meine Stieftochter
Erna Barbisch am 15. Juli 40. abläuft,
möchte ich Sie bitten, wenn möglich, dem Kinde
die Aufenthaltsbewilligung bis zum 30. April 1941.
zu verlängern,
weil es mit dem Zeitpunkt aus der Schule tritt.

mit
Hochachtung

F. Wüdi
Blauensteinerstr. 17.
Basel

an EF

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 34598 Eidg. F. P. Nr. 878 490 Basel den 8.7.1940.

Kantonale Behörde: kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäß Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig bis 30. April 1941.

1. Familienname Barbi sch
2. Vorname Erna
3. Geburtsdatum 5.7.1926
4. Staatsangehörigkeit Deutschland
Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit
5. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden*)
6. Ausweispapiere { Kinderausweis gültig bis zur Vollendung des 15. Altersjahres
gültig bis
7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird 20.8.1939
8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz
9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort Basel Dauer unbestimmt
Gegenwärtige Wohn-Adresse: 17 Blauensteinerstrasse
10. Erlernter Beruf
11. Aufenthaltszweck: Schülerin, Verbleib beim Stiefvater, Lüdi-Barbisch.
a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als bei in
b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes
Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft*, Eröffnung eines neuen oder Übernahme eines bestehenden* Geschäftes.
c) wenn ohne Erwerbstätigkeit
Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?
12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname Geburtsdatum
13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum
14. Evt. Erwerbstätigkeit { der Ehefrau
der Kinder
15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck)**
16. Bemerkungen:

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die Eidg. Fremdenpolizei in Bern.

Beilagen: Kinderausweis, Ausweis A, unsere Akten.

17. Frühere Entscheide der Eidg. Fremdenpolizei:
(durch diese zu beantworten)

Unterschrift der kant. Amtsstelle:

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

Barbisch, Erna, 1926



Zustimmung

zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen
bis 30. April 1941

Eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der eidg. Fremdenpolizei zu unterbreiten, Aufenthaltszweck u. Bedingungen:

Schülerin. Verbleib beim Stiefvater, Lüdi-Barbisch.

Ref. Nr. 878490 Gebühr Fr. 2.50

BERN, 20.7.1940 Eidg. Fremdenpolizei

WS.

Beilagen:

- 1 Aktenfaszikel,
- 1 Kinderausweis,
- 1 Ausweis A.

Barbisch, Erna 1926

AK 34598

Aufenthalt ausschliesslich als

Schülerin z. Verbleib beim
Stiefvater F. Lüdi - Barbisch
gestattet.

Stellenantritt
Erwerbstätigkeit
~~auf eigene Rechnung~~
Berufswechsel
Stellenwechsel

verboten

Eingesehen: *ferdi Lüdi*

61/4000/2. 39 17 Blauensteinerstr.

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäss Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 30. April 1941

Gebühren: G.G. Fr. 4.50

E.Z.

F.Z.

A.

E.

E.G.

4.50

.

.

.

7.50

2.50

26 JULI 1940

BASEL, den

Kontrollbureau

Kantonale Fremdenpolizei

26. Juli 1940

Werk



Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 3. September 1940.

No. BH 878490 Ha.

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripetere nella risposta

Herrn P. Lüdy,
Blaensteinerstrasse 17,
BASEL.

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. Juli 1940, womit Sie uns Ihre Stieftochter Erna BARBISCH, deutsche Staatsangehörige, geboren 1926, anmeldeten, und beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass sich das Mitgeteilte des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 12. Juli 1940 nicht auf Ausländer bezog, die grundsätzlich ohne weiteres in der Lage wären, in ihren Heimatstaat zurückzukehren.

Nun hätte gegebenenfalls Ihre Stieftochter jederzeit die Möglichkeit, ohne Schwierigkeiten nach Deutschland zurückzureisen, sodass die Rückkehr in ihren Heimatstaat als gesichert angesehen werden muss.

Unter diesen Umständen können wir davon absehen, Ihnen für Ihre Stieftochter unsere Fragebogen für Emigranten zuzusenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
EIDG. FREMDENPOLIZEI:

sig. Haenni

Durchschlag geht an die
kantonale Fremdenpolizei Basel (34598) z.K.



84598
Reisepostchecks
sind
sicher u.
bequem



UNSERE SOLDATEN AN DER ARBEIT • NOS SOLDATS A L'OEUVRE

Basel d. 2.5.41.
Betreff Heimatschein
für Emma Barbisch
Blauensteinerstr. 17.
Das Deutsche Konsulat
besorgt einen neuen
Heimatschein, ich werde ihn
dann mit dem Kontrollbureau
bringen. Achtungsvoll
F. Hüdi

Kantonale
Fremdenpolizei
Alt. II. Spiegelhof.
Basel.



Basel den 15.4.41.

Kant. Fremdenpolizei.
Basel-Stadt.

Ermache Sie höflichst um die Erteilung der
Aufenthaltsbewilligung für ein weiteres Jahr
für meine Künftlerin Emma Barbisch, welche
verbleibt in unserer Familie u. zum weiteren
besuche der Schule.

Wir rechnen mit einer Schulentlassung
in diesem Frühjahr, was jedoch jetzt nicht
der Fall ist. Hingegen eine Erklärung
vom Schul-Rektorat.

~~mit~~ Mit

Hochachtung

F. Hüdi
Blauensteinerstr. 17.
Basel

Hat unser H'mlein zuhergen. n. l.

1941.4.29.

19. April 1941

L. F. 17. vnd.

29. April 1941

Basel, den 22. November 1940.

Frau Lüdi-Barbisch, Blauensteinerstr. 17,

B a s e l .

Sehr Geehrte,

Die von Ihnen ausgestellte Erklärung betreffend Schulbesuch Ihres Kindes Erna Barbisch ist uns von der Klassenlehrerin zur Prüfung übermittelt worden.

Wir müssen Ihnen mitteilen, dass das Kind bei seinem lückenhaften Schulbesuch (wir kommen nur auf 7 Schuljahre und 4 Monate) am Schlusse des laufenden Schuljahres nicht entlassen werden kann. Erna hat wie viele andere Schülerinnen in seinem Falle ein weiteres Jahr die Schule zu besuchen.

Hochachtend

Gysin, Rektor.

Zeugnis aus Feldkirch anbei zurück.

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 34598/Schül. Eidg. F. P. Nr. 878 490

Basel, den 4. Juli 1941.

Kantonale Behörde: **Kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt**

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäß Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig bis **30. April 1942.**

1. Familienname **B a r b i s c h**
2. Vorname **Erna**
3. Geburtsdatum **5.7.1926.**
4. Staatsangehörigkeit **Deutschland**
Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit
5. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden*)
6. Ausweispapiere { **H'schein** gültig bis **31. Mai 1946.**
gültig bis
7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird **20.6.1939.**
8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz
9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort **Basel** Dauer **unbestimmt**
Gegenwärtige Wohn-Adresse: **17 Blauensteinerstrasse**
10. Erlernter Beruf
11. Aufenthaltszweck:
 - a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als in
bei
 - b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes

Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft*, Eröffnung eines neuen oder Übernahme eines bestehenden* Geschäftes.
 - c) wenn ohne Erwerbstätigkeit **Schülerin, Verbleib beim Stiefvater Lüdi-Barbisch.**
Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?
12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname Geburtsdatum
13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum
14. Evt. Erwerbstätigkeit { der Ehefrau
der Kinder
15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck)**
16. Bemerkungen:

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die Eidg. Fremdenpolizei in Bern.
Beilagen: **Pass, Heimatschein, Ausländerausweis, unsere Akten.**

17. Frühere Entscheide der Eidg. Fremdenpolizei:
(durch diese zu beantworten).

Unterschrift der kant. Amtsstelle:
Kantonale Fremdenpolizei

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

Barbisch, Erna, 1936



Zustimmung

zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen
30. April 1942

bis

Eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der
eidg. Fremdenpolizei zu unterbreiten. Aufenthaltszweck u.
Bedingungen:

Schülerin. Verbleib beim Stiefvater
Lüdi-Barbisch. Erwerbstätigkeit
verboten.

Ref. Nr. 878490

Gebühr Fr. 2.50

BERN, 14.7.1941 Eidg. Fremdenpolizei

WS.

Munderlin

Beilagen:

- 1 Aktenfaszikel,
- 1 d. Heimatschein,
- 1 deutscher Pass,
- 1 Ausweis A.

Barbisch Erna geb. 1936

Aufenthalt ausschliesslich als

zwecks Verbleib beim Stiefvater,
Hrn. Lüdi-Barbisch, als Schülerin

gestattet.

Stellenantritt

Erwerbstätigkeit
auf eigene Rechnung

Berufswechsel

Stellenwechsel

verboten

Eingesehen:

fräulein Lüdi

fehlt Unterschrift!

St. 6000. 1. 41.

Termin: 25.7.

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäss Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 30. April 1942

Gebühren: G. G. Fr. 6.-

E. Z. " "

F. Z. " "

A. " "

E. " - 50

E. G. " 2.50

BASEL, den 18. JUL. 1941

Kontrollbureau

18. Juli 1941

Kantonale Fremdenpolizei
LW.

Fritz Lüdi

«Uns ist auch daran gelegen, dass aus der Tochter etwas Rechtes wird, damit Es sich auch für später leichter durchs Leben bringt.»

RS

Während Erna Barbischs Schulzeit hat die Fremdenpolizei ihre Aufenthaltsbewilligung regelmässig verlängert. 1942 – Erna Barbisch ist nun 16 Jahre alt und hat die Schule erfolgreich abgeschlossen – ersucht der Stiefvater Fritz Lüdi bei der Fremdenpolizei um eine erneute Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung seiner Stieftochter und bittet darum, dass Erna eine Lehrstelle annehmen darf: Sie «möchte so gerne den Coiffeusen-Beruf erlernen». Sollte die Fremdenpolizei dieses Gesuch ablehnen, so bitte er um Arbeitserlaubnis für folgendes Vorhaben: Seine Frau und er beabsichtigen, in naher Zukunft eine Spezerei zu übernehmen, in der die Tochter mitarbeiten soll.

Basel den 15. 4. 42.

Am die

Kantonale - Fremdenpolizei

Gesuch.

Ermache Sie bitte höflichst um eine weitere
verlängerung der Aufenthaltsbewilligung
für meine Stieftochter Erna Barbisch.

Zweck ist: darf das Mädchen eine Coiffeuse
herstelle annehmen; Es möchte so gerne
den Coiffeuse Beruf erlernen. Uns ist auch
daran gelegen, dass aus der Tochter etwas
rechtes wird, damit Es sich auch für
später leichter durchs Leben bringt.

Ich werde auch weiterhin für die Tochter
sorgen.

Sollen Sie diesem Gesuche, nicht entgegen
kommen können, so haben wir folgendes vor:

Ich werde sobald sich etwas für uns zeigt,
einen Spezerei handeln übernehmen,

da meine Frau dann führen wird, nebst der
Stief-Tochter, die wir dann für uns benötigen.

Frau Kaltenbach, Leiterin der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises

«Wir müssen aus arbeitsmarktlichen Gründen beide Gesuche ablehnen.»

RS Für die geplante Berufsbildung der Erna Barbisch holt die Fremdenpolizei die Einschätzung des Kantonalen Arbeitsamtes ein. Zuständig für die Beurteilung von Arbeitsbewilligungen für Frauen ist Frau Kaltenbach, die «Leiterin der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises». Frau Kaltenbach weist beide Gesuche «aus arbeitsmarktlichen Gründen» ab: Erna darf weder den Coiffeusen-Beruf erlernen noch in der geplanten Spezerei der Eltern arbeiten. Allein eine Beschäftigung als Hausangestellte in einem Privathaushalt kommt für das Arbeitsamt infrage. Die Schweiz hat schon seit Jahrzehnten einen Mangel an Hausangestellten.

SS Dieses Urteil des Basler Arbeitsamtes ist paradigmatisch für die starke Verschränkung von Arbeitsmarkt- und Zuwanderungspolitik, die in der Schweiz eine lange Tradition hat und bis heute andauert. Es sind hauptsächlich die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und damit Nützlichkeitsüberlegungen, die über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für Erna Barbisch entscheiden. Zudem zeigt die Tatsache, dass Erna Barbisch in den Haushaltssektor gedrängt wird, die Vergeschlechtlichung migrantischer Arbeit auf. Der Haushalt erscheint dabei als «natürliches» Tätigkeitsfeld von Frauen. Auch heute werden die Versorgungslücken in Privathaushalten hauptsächlich durch Migrantinnen gefüllt. Den vielen Frauen aus Drittstaaten (v.a. Lateinamerika), die in Schweizer Haushalten putzen und Care-Arbeit leisten, bleibt trotz hoher Nachfrage nach ihrer Arbeitskraft heute das Aufenthaltsrecht verwehrt und sie müssen sich als «Sans-Papiers» verdingen. Die «modernen Dienstmädchen» bleiben – wie Erna Barbisch – im Haushalt gefangen und arbeiten unter prekären Bedingungen.

Arbeitsamt

Das 1931 beschlossene «Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer» (ANAG) stellte den «Schutz des Arbeitsmarktes» der Schweiz ins Zentrum. Einreisegesuche wurden fortan von der Fremdenpolizei in Rücksprache mit dem Arbeitsamt geprüft. Das Arbeitsamt legte ein Gutachten vor, um sicher zu stellen, dass nur dann eine Bewilligung erteilt wurde, wenn der Bedarf in der jeweiligen Berufsgruppe nicht durch Schweizer Arbeitskräfte gedeckt werden konnte. Die Entscheidungsgewalt beim Bewilligungsverfahren oblag weiterhin der Fremdenpolizei, doch hatte sie sich in der Regel an das Gutachten des Arbeitsamtes zu halten.

Rebecca Szediwy

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT
ABTEILUNG ARBEITSNACHWEIS
EINREISEWESEN

*Tit. Kantonale Fremdenpolizei
Basel-Stadt*

A.K. 34598
372.

Betr. Aufenthaltsverlängerung de B a r b i s c h Erna
ledig, verh., Wwe., geb. 1926, Staatsangehörigkeit: Deutschland
Beruf: wohnhaft bei der Mutter und beim Stiefvater Lüdi-Barbisch, Blauen-
steinenstr. 17, möchte eine Lehre als Coiffeuse absolvieren
Einr: 20.8.39. Antrag: oder sich als Verkäuferin betätigen.
Begründung: Abweisung.

27.4.42.
Wo./ V.
1

Namens des Kantonalen Arbeitsamtes,
Die Leiterin der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises:
Kaltenbach

Polizeidepartement Basel-Stadt

Kontrollbureau

Kant. Fremdenpolizei

Verfügung.

34598

Das **Kontrollbureau** (Fremdenpolizei) des Kantons **Basel-Stadt**, gestützt auf Art. 4 und 12, Art. 15, Abs. 1 und 2, und Art. 16, Abs. 1, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. III. 1931,

in Sachen Barbisch Erna, geb. 5. Juli 1926, deutsche Reichsangehörige, wohnhaft 17 Blauensteinerstrasse b/F. Lüdy-Barbisch,

betreffend Gesuch des F. Lüdy um Bewilligung für die Obgenannte zum Antritt einer Lehrstelle als Coiffeuse oder zur Mithilfe im Geschäft der Stiefeltern,

verfügt: das Gesuch wird abgewiesen.

Begründung: Belastung des Arbeitsmarktes.

Bemerkungen: Erna Barbisch wird eingeladen, bis zum 15. Mai 1942 uns mitzuteilen, ob sie bereit ist eine Stelle in einem Privathaushalt anzutreten.

Basel, den 2. Mai 1942. Namens des Polizeidepartements

Mitteilung an: Herr F. Lüdy-Barbisch, Basel.

Siehe Rückseite

sucht sich auf 1. Juni 1942 Stelle als Dienstmädchen

K. Fr. 31. 5. 1942.

an E. F.

12. MAI 1942

Basel, den 27. Mai 1942.

Unterzeichnete bestätigen
hiermit, dass Frä. Erna ~~Lust~~^{Barbisch}
als Hausangestellte ab 1.
Juni 1942 bei uns in
Stellung ist.

zeichnet

Höni
Frau ^{M.} Höni-Weber
Freiestr. 62.

A. K. 34598

Betrifft: Barbisch Erna, geb. 1926,
deutsche Reichsangehörige.

Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gef. Vernehmlassung.

Basel, den 28. Mai 1942

Beilagen: Gesuch und Aktenfaszikel

Polizeidepartement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Abt. II, Kantonale Fremdenpolizei

früher



RS Zwei Bemühungen von Erna Barbisch, eine Stelle als Hausangestellte zu finden, sind erfolglos. Der dritte Versuch glückt und Erna Barbisch tritt am 22. Juni 1942 beim Ehepaar Fries-Frisch ein. Ernas Arbeitsort befindet sich an der Schillerstrasse 9 – keine Viertelstunde zu Fuss von der Wohnung ihrer Eltern an der Blauensteinerstrasse 17 entfernt. Der Arbeitgeber Ernst Fries-Frisch, Souschef der Bahnhofsinspektion der SBB, bestätigt der Fremdenpolizei schriftlich die Anstellung von Erna Barbisch.

B e s t ä t i g u n g

Fräulein Erna B a r b i s c h, geb. 5. Juli 1926 befindet sich mit Beginn vom 22. Juni 1942 bei Familie Ernst Fries-Frisch in Schillerstrasse 9 in hier als Hausangestellte. Die Richtigkeit bezeugt:

Abs: Ernst Fries-Frisch,
Souschef der Bahnhofsinspektion S.B.B.
Schillerstrasse 9 Basel.

Tel. 2 5 9 4 8 . -

3 Z. H. { 2 Pers.
1 Haus.
Lohn 40. -

Frau Kaltenbach

«Wir beantragen vorderhand, der besseren Kontrolle wegen, nur eine kurzfristige Bewilligung bis Ende September mit Stellenwechselverbot.»

RS Hausangestellte in Privathaushalten haben in der Regel beim Arbeitgeber zu wohnen – meist steht dazu ein Mansardenzimmer zur Verfügung. Diese Regel gilt auch für Erna Barbisch. Die Leiterin der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises zeigt sich in ihrem Bericht wenig begeistert davon, dass Erna Barbisch die Stelle bei Fries-Frisch ohne Bewilligung angetreten hat, sie zieht die Zügel an und genehmigt lediglich eine dreimonatige Beschäftigung. Zudem verhängt sie ein Stellenwechselverbot über Erna Barbisch.

Stellenwechselverbot

Getreue, liebe Eidgenossen!
Die Bewilligung zum Stellenwechsel ist von der Fremdenpolizei zu erteilen; sie hat dabei gegenüber dem Arbeitsamt hinsichtlich Einholung des Gutachtens und Mitteilung des Entscheides in gleicher Weise zu verfahren wie bei der Erteilung einer neuen Bewilligung. Wo ein Ausländer nur für eine bestimmte Stelle zugelassen werden kann, ist ein absolutes Stellenwechselverbot zu verfügen.

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend Krisenvorschriften für Fremdenpolizei und Arbeitsnachweis, 3. April 1933

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT
ABTEILUNG ARBEITSNACHWEIS
EINREISEWESEN

Tit. Kantonale Fremdenpolizei
Basel-Stadt

A.K. 34598
462.

Betr. Aufenthaltsverlängerung der Barbisch Erna
ledig. verh., Wwe., geb. 1926, Staatsangehörigkeit, Deutschland
Beruf: Hausangestellte bei Familie E. Fries-Frisch, Schillerstr. 9.
Einr: 20.8.39.

Antrag: Bewilligung bis 30. September 1942.

Begründung: Die Pet. hat obige Stelle mit unserer Einwilligung bereits angetreten. Es handelt sich hier um die Besorgung einer 3-Zimmer-Wohnung bei 2 erwachsenen Personen. Als Lohn wurde Fr.40.- monatlich vereinbart. Ferner gab uns Herr Fries die Zusicherung, dass die Barbisch in seinem Hause in der Mansarde schlafen werde. – Die Stelle bei Familie Grünbach hat die Pet. nicht angetreten, da Frau Grünbach nachträglich mit einer Schweizerin unterhandelte und dieser dann den Vorzug gab. Wir hätten diesen Stellenantritt ohnehin nicht billigen können, da die Familie Grünbach, entgegen den Aussagen der Barbisch, über kein Mansardenzimmer verfügt und das Mädchen im Wohnzimmer hätte schlafen müssen. – Wir beantragen vorderhand, der bessern Kontrolle wegen, nur eine kurzfristige Bewilligung bis Ende September a.c. mit Stellenwechselverbot. An diesem Zeitpunkt möchten wir uns zum Gesuch wieder äussern.

23.6.42.
T.5./ V.

Im Bf.
1942. 6. 24. N.

Namens des Kantonalen Arbeitsamtes,
Die Leiterin der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises:
Kaltenbach

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 34598/HM. Eidg. F. P. Nr. 878 490 Basel den 24. Juni 1942.

Kantonale Behörde: kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäß Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig bis 30. September 1942.

1. Familienname **B a r b i s c h**
2. Vorname **Erna**
3. Geburtsdatum **5.7.1926**
4. Staatsangehörigkeit **Deutschland**
Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit
5. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden*)
6. Ausweispapiere { **Pass** gültig bis **1. Juli 1946;**
Heimatschein gültig bis **31. Mai 1946.**
7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird **20.8.1939**
8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz
9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort **Basel** Dauer **unbestimmt**
Gegenwärtige Wohn-Adresse: **9 Schillerstrasse/Arb.geber**
10. Erlernter Beruf
11. Aufenthaltszweck:
 - a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als **Hausangestellte**
bei **E. Fries-Friesch** in **Basel.**
 - b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes
- Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft*, Eröffnung eines neuen oder Übernahme eines bestehenden* Geschäftes.
- c) wenn ohne Erwerbstätigkeit
Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?
12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname Geburtsdatum
13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum
14. Evt. Erwerbstätigkeit { der Ehefrau
der Kinder
15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck)**
16. Bemerkungen: **Stellenwechselverbot.**

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die Eidg. Fremdenpolizei in Bern.

Beilagen: **Pass, Heimatschein, Ausweis A, unsere Akten.**

17. Frühere Entscheide der Eidg. Fremdenpolizei:
(durch diese zu beantworten)

Unterschrift der kant. Amtsstelle:
Kant. Fremdenpolizei
Der Stellvertreter des Vorstehers
Merz

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

Barbisch, Erna, 1926

 **Zustimmung** 
zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen
bis 30. September 1942

Eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der eidg. Fremdenpolizei zu unterbreiten. Aufenthaltszweck u. Bedingungen:

Betätigung als Hausgehilfin.

Ref. Nr. 878490 Gebühr Fr. 2.50
BERN, 8.7.1942 Eidg. Fremdenpolizei
WS. *Maudschin*

Beilagen:

- 1 Aktenfaszikel,
- 1 d. Heimatschein,
- 1 d. Pass,
- 1 Ausweis A.

Aufenthalt ausschliesslich a/s

gestattet. Stellenantritt in einem **frauenlosen** Haushalt, oder Ausübung irgend einer andern Erwerbstätigkeit verboten.
Ausländische Diensthboten haben **im Hause des Dienstgebers** zu schlafen.

Eingesehen:

60 / 5000 // 39.

gemäss Art. 18/3 des Bundesgesetzes vom
26. März 1931

bewilligt bis 30. Sept. 1942

Gebühren: G. G. Fr. 2.-

E. Z. "

F. Z. "

A. 44

E. " 1.-

E. G. "	2.50
---------	------

BASEL, den 15. Juli 1942

Kontrollbureau

Kantonale Fremdenpolizei

15. JUL. 1942

Kontrollbureau
Abteilung II

Schalter



Block Nr. 242 Zettel Nr. 16

Datum

Abrechnung

fū

Ktr, Nr, A K

Gebühren	Fr.	Rp.
<i>A. B.</i>	<i>8.</i>	
Porto		
eidg. Gebühr (10) . .	<i>2.</i>	<i>10</i>
Total	<i>5.</i>	<i>10</i>

Der Schalterbeamte:

Quittung

JUL-15-42

1 6 4 5 2

$$H^2_{\text{ZSUM}} \rightarrow \dots$$
5.50 *AO*

167-500,50 2f - XII, 41 卅 404

Top 2 / mid
Basel, den 16. August 1942

Gesuch

Ersuche Sie höflichst um die Verlängerung
der Aufenthaltsbewilligung, zwecks Verbleib
als Hausangestellte.

Hochachtungsvoll
Erna Barbisch

- Bestätigung -

Zwecks Verlängerung Ihrer Ausland-Aufenthaltsbewilligung
bestätigt Unterzeichneter, dass Erna Barbisch seit 22. Juni
1942 in unserer Familie als Hausangestellte tätig ist & bei uns
Wohnung bezieht.

Basel, den 17. September 1942.

Abs: Ernst Fries-Frisch,
--- Schillerstrasse 9 Basel
Tel. 25948. -

Ernst Fries-Frisch

Verlängerungsgesuch

Kontrollnummer: A.K. 34598

Anmeldedatum: 20.8. 1939

Name: Barbisch Erna
Geburtsjahr: 1926
Staatsangehörigkeit: Deutschland
Wohnung: 9 Schillerstrasse
Aufenthaltszweck:
Tätigkeit: Hausangestellte
Arbeitgeber: E. Fries-Frisch

Geht an das **Kantonale Arbeitsamt** zur gef. Vernehmlassung.

BASEL, den 21. September 1942

Beilagen: Gesuch, Bescheinigung und Aktenfaszikel

KONTROLLBUREAU

Kantonale Fremdenpolizei



KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT
ABTEILUNG ARBEITSNACHWEIS
EINREISEWESEN

*Tit. Kantonale Fremdenpolizei
Basel-Stadt*

A.K. 34598

717. Betr. Aufenthaltsverlängerung der Barbisch Erna

ledig, verh., Wwe., geb. 1926., Staatsangehörigkeit: Deutschland

Beruf: Hausangestellte bei Familie E. Fries-Frisch, Schillerstr. 9.

Einr: 20.8.39.

Antrag: Bewilligung bis 31. März 1943.

Begründung: Da die Gesuchstellerin weiter bei Familie Fries arbeiten kann und sie nach den gemachten Erhebungen im Hause des Arbeitgebers schläft, haben wir gegen die Verlängerung der Bewilligung um 6 Monate mit Stellenwechselverbot nichts einzuwenden.

30.9.42.
T. 5/V.

Am SA

9. 8. 1942

*Pass gültig bis 1. 7. 1946.
9. 10. 1942. H*

Namens des Kantonalen Arbeitsamtes,

Die Leiterin der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises:

Kaltenbach 1. 9. 1942

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 34598 Eidg. F. P. Nr. 878 490 Basel, den 9. Oktober 1942.

Kantonale Behörde: Kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäß Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig bis 31. März 1943.

1. Familienname **Barbisch**
2. Vorname **Erna**
3. Geburtsdatum **5.7.1926.**
4. Staatsangehörigkeit **Deutschland**
Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit
5. Zivilstand (~~Eidg.~~ verheiratet, verwitwet, geschieden*) **Pass** gültig bis **1. Juli 1946.**
6. Ausweispapiere { **H'schein** gültig bis **31. Mai 1946.**
7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird **20.8.1939.**
8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz
9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort **Basel** Dauer **unbestimmt.**
Gegenwärtige Wohn-Adresse: **9 Schillerstrasse**
10. Erlernter Beruf
11. Aufenthaltswitz:
 - a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als **Hausangestellte** bei **B. Fries-Frisch** in **Basel.**
 - b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes
- Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft*, Eröffnung eines neuen oder Übernahme eines bestehenden* Geschäftes.
- c) wenn ohne Erwerbstätigkeit
Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?
12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname Geburtsdatum
13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum
14. Evt. Erwerbstätigkeit { der Ehefrau
der Kinder
15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltswitz)**
16. Bemerkungen: **Stellenwechsel verboten.**

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die Eidg. Fremdenpolizei in Bern.
Beilagen: **Pass, Ausländerausweis, Heimatschein, Akten.**

17. Frühere Entscheide der Eidg. Fremdenpolizei:
(durch diese zu beantworten)

Unterschrift der kant. Amtsstelle:
Kantonale Fremdenpolizei

Blökel

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

Barbisch, Erna, 1926



Zustimmung

zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen
31. März 1943

bis

Eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der eidg. Fremdenpolizei zu unterbreiten. Aufenthaltswitz u. Bedingungen:

Hausgehilfin.

Ref. Nr. 878490 Gebühr Fr. 5.--
BERN, 15.10.1942 Eidg. Fremdenpolizei

WS.

Beilagen:

- 1 Aktenfaszikel,
- 1 d. Heimatschein,
- 1 d. Pass,
- 1 Ausweis A.

31. 3. 43

Barbisch Erna

Aufenthalt ausschliesslich a/s

Angestellte (Dienstmädchen)
in Privathaushaltungen

gestattet. Stellenantritt in einem **frauenlosen** Haushalt, oder Ausübung irgend einer andern Erwerbstätigkeit verboten.
Ausländische Dienstboten haben **im Hause des Dienstgebers** zu schlafen.

Eingesehen: *Erna Barbisch*

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäss Art. 18/3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931

bewilligt bis 31. März 1943

Gebühren: G. G. Fr. 4.-

E. Z. "

F. Z. "

A. " 1.-

E. " 5.-

E. G. " 5.-

BASEL, den 22. OKT. 1942

Kontrollbureau

Kantonale Fremdenpolizei
LW.

Polizei-Departement
Basel-Stadt
Kontrollbureau
Abteilung II

Schalter

Block Nr. 374 Zettel Nr. 3

Datum

22. OKT. 1942

Abrechnung

für

Ktr. Nr. A K

Gebühren	Fr.	Rp.
<i>10.</i>	<i>5.</i>	<i>-</i>
Porto	<i>5.</i>	<i>-</i>
eidg. Gebühr (10) . . .		
	<i>10.</i>	<i>-</i>
Total		

Der Schalterbeamte:

Quittung

OKT-22-42 25278 *SUM -- 10.00 10



Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt

d. d. 18. Dezember 1942

AK 24598

Prot. Nr. 1427 / 1942

VB/E J. 768/1941

Erna Josefina Barbisch, geb. 5. Juli 1926, deutsche
Staatsangehörige, wohnhaft
Schillerstrasse 9 bei Familie
Fries-Frisch.

Das Amtsgericht Feldkirch, Abteilung II, ersuchte am
12. November 1942 um Übernahme der über Obgenannte geführten
Vormundschaft zur Weiterführung. Die Mündelin wurde als ausser-
eheliche Tochter der Ludwina Barbisch, geb. 2. Juli 1905, geboren.
Die Mutter hat sich am 19. Mai 1938 mit Albert Friedrich Lüdi, von
Heimiswil (BE), verheiratet und wohnt nun Blauensteinerstr. 17.
Vater der Mündelin ist Karl Josef Nick, geb. 1902, von Dornbirn,
dessen gegenwärtiger Wohnort unbekannt ist. Aus den Akten des
Amtsgerichts Feldkirch geht weiter hervor, dass die Mündelin ka-
tholisch ist. Der Vater hat sich zur Entrichtung eines monatlichen
Unterhaltsbeitrages von 35 S verpflichtet, hat aber bisher nichts
bezahlt. Vermögen hat die Mündelin keines. Sie arbeitet gegenwär-
tig als Dienstmädchen bei Familie Fries-Frisch, Schillerstr. 9, wo
sie auch wohnt. Sofern sie diese Stelle nicht während mindestens
eines Jahres behalten kann, wird sie voraussichtlich ausgewiesen
werden. Der Übertragungsbeschluss des Amtsgerichts Feldkirch
datiert vom 20. Oktober 1942.

Die Vormundschaftsbehörde beschliesst daher:

- 1) Die über Erna Josefina Barbisch bisher vom Amtsge-
richt Feldkirch geführte Vormundschaft wird gemäss
Art. 311 ZGB hierher zur Weiterführung übernommen.
- 2) Zum Vormund wird ernannt: Dr. Joh. Kurer, Amtsvormund II,
Münsterplatz 14, mit dem Auftrag, für die weitere Er-
ziehung der Mündelin besorgt zu sein.
- 3) Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen nach Er-
halt schriftlich beim Justizdepartement Rekurs erhoben
werden. Anfechtung oder Ablehnung der Person des Vor-
mundes sind innert 10 Tagen beim Vorsteher der unter-
zeichneten Behörde geltend zu machen.
- 4) Mitteilung an:
Herrn Dr. Joh. Kurer, Amtsvormund II, Münsterplatz 14,
Basel,

RS

Die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Erna Bar-
bisch wird im Oktober 1942 um ein halbes Jahr bis März
1943 verlängert. Im Dezember 1942 geht bei der Frem-
denpolizei ein Schreiben der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt
ein: Das Amtsgericht Feldkirch, unter dessen Vormundschaft Erna
Barbisch gestellt war, habe gewünscht, dass die Stadt Basel nun für
Erna Barbisch eintrete. Basel-Stadt habe deshalb einen Amtsvor-
mund für Erna Barbisch ernannt. Ein Satz des Schreibens der Bas-
ler Vormundschaftsbehörde erstaunt: «Sofern sie [Erna Barbisch]
diese Stelle [als Hausangestellte] nicht während mindestens eines
Jahres behalten kann, wird sie voraussichtlich ausgewiesen wer-
den.» Auch der Beamte der Basler Fremdenpolizei ist irritiert, wie
an seiner roten Randnotiz zu erkennen ist: «Wieso?»

RS

Von der im Schreiben der Basler Vormundschaftsbehörde erwähnten möglichen Ausweisung ihrer Tochter sichtlich beunruhigt, meldet sich nun Ludwina Lüdi-Barbisch zu Wort und beruft sich auf den Rechtsstaat Schweiz.

Transkription

«Ich erhielt von der Vormundschaftsbehörde im Schreiben in Sachen d. Bestellung eines Vormunds für meine Tochter Erna Josefine Barbisch. In diesem Schreiben ist außerdem erwähnt, dass meine Tochter, sofern Sie nicht 1. Jahr in seiner jetzigen Stelle verbleiben kann, sie voraussichtlich ausgewiesen würde. Ich setze mich daher, mit der Vormundschaftsbehörde in Verbindung u. erfahre, dass dieser Passus von dem Arbeitsamt u. von Ihnen stammt. Ich würde nun gerne wissen, wieso Sie einen solchen Entscheid fällen? Meines Wissens, darf eine Ausländerin 2 höchstens 3 mal die Stelle wechseln, sofern Gründe vorhanden sind. Es ist daher mir recht u. billig, wenn ich das gleiche Recht für meine Tochter fordere.» [...]

34598
Basel den 26. 12. 42

Schrift
An das
Kontrollbureau Fremdenpolizei.

Basel - Stadt

Ich erhielt v. d. Basler Vormundschaftsbehörde im Schreiben in Sachen d. Bestellung eines Vormunds für meine Tochter Erna Josefine Barbisch. In diesem Schreiben ist außerdem erwähnt, dass meine Tochter, sofern Sie nicht 1. Jahr in seiner jetzigen Stelle verbleiben kann, sie voraussichtlich ausgewiesen würde. Ich setze mich daher, mit der Vormundschaftsbehörde in Verbindung u. erfahre, dass dieser Passus von dem Arbeitsamt u. von Ihnen stammt.

Ich möchte nun gerne wissen wieso Sie einen solchen Entscheid fällen?

meines Wissens, darf eine Ausländerin 2 höchstens 3 mal die Stelle wechseln, sofern Gründe vorhanden sind. Es ist daher mir recht u. billig, wenn ich das gleiche Recht für meine Tochter fordere.

Sie oft möchte ich selbst, von Schweizer-Mädchen hören, wie die Deutschen Dienstmädchen den Schw. Dienst-Mädchen die Stellen verschafft haben. weil sich die Deutschen alles gefallen lassen u. antworten. Vermutlich? Das fragten die Schweizer Mädchen nicht. Sie müssen wohl selber einsehen dass das, eine große Härte bedeutet. Das das Dienst-bote sein, ist um u. für sich schon hart genug. Wer das nicht glaubt, muss das mir selbst mitmachen.

Transkription

... «Wenn es einigermaßen geht
«gegenseitig» so wird meine Tochter
auch ein Jahr ausharren. Aber
natürlich unter allen Missständen
das ist eine andere Frage. Ich
hoffe doch, dass ein Entgegenkom-
men Ihrerseits zu erwarten ist!
Ein Mädchen das erst im letzten Früh-
jahre aus der Schule gekommen ist,
und täglich 13 Stund um so geringen
Lohn arbeitet [Erna Barbisch verdient
40 Franken pro Monat], sich nichts
zu schulden kommen lässt, verdient
eine solche Maßnahme Ihrerseits
wirklich nicht. Im Gegenteil, das macht
ein so junges Geschöpf nur missmutig
und lebensüberdrüssig.»

Kann man keine gute Stelle finden? Das war früher
schon schwer, heute doppelt so viel und zum
Verdienen des Essen noch knapp ist.

Kann es einigermaßen gehen, "gegenseitig" so wird
meine Tochter auch ein Jahr ausharren.
Aber natürlich unter allen Umständen
das ist eine andere Frage.

Ich hoffe doch, dass ein entgegen-kommen
Ihrerseits zu erwarten ist!

Ein Mädchen das erst im letzten Frühjahr
aus der Schule gekommen ist, und täglich
13 Stunden um so geringen Lohn arbeitet,
sich nichts zu schulden kommen lässt,
verdient eine solche Maßnahme Ihrerseits
wirklich nicht. Im Gegenteil, das macht
ein so junges Geschöpf nur missmutig
und lebensüberdrüssig.

mit

Verdachtigung

Frau Rich - Barbisch
Blumensteinstr. 17.
Basel.

Frau Rich zu mir vorl.
li. 29.11.42

4. Jan. 1943

Ludwina Lüdi-Barbisch

«Ich gebe mir Mühe, meine Tochter zum ausharren zu veranlassen, damit sie nicht mit dem Arbeitsamt in Konflikt kommt, aber ich finde es nicht recht, dass man in der Schweiz solche Druckmittel anwendet.»

RS Ludwina Lüdi-Barbisch wird in der Folge von der Fremdenpolizei vorgeladen. Sie gibt am 4. Januar 1943 zu Protokoll, dass ihre Tochter vom Arbeitgeber immer wieder mit der Ausweisungsandrohung unter Druck gesetzt werde, dieser berufe sich dabei auf Informationen des Arbeitsamtes. Die Androhung sei nicht legitim und als Schweizerin habe sie doch das Recht, ihre Tochter bei sich zu haben! Zudem macht sie auf ihre sehr unhöfliche Behandlung durch Frau Kaltenbach aufmerksam. Der Chef der Fremdenpolizei leitet den Bericht an seinen Vorgesetzten Fritz Jenny weiter, der wiederum eine Prüfung des Sachverhalts durch den Vorsteher des Kantonalen Arbeitsamtes fordert.

Fritz Jenny

geb. 1891. Fritz Jenny beginnt im Februar 1906 eine Lehre im Kontrollbüro des Polizeidepartements. Er steigt stetig auf und wird 1930 zum Chef der Basler Fremdenpolizei ernannt, einer Abteilung des Kontrollbüros. Ab 1937 ist er als erster Adjunkt des Kontrollbüros zusätzlich für den Bereich Wahlen und Abstimmungen verantwortlich. 1940 erfolgt seine Wahl zum Vorsteher des Kontrollbüros. Dabei behält sich Jenny vor, dass ihm die Leitung der Fremdenpolizei weiterhin direkt unterstellt bleibt. Seine roten handschriftlichen Notizen finden sich in vielen Akten und bezeugen oft eine Haltung, die Verständnis für das Schicksal und die Zwangssituationen seiner «Klienten» ausdrückt. 1957 wird Fritz Jenny nach über 50 Dienstjahren pensioniert. Er verstirbt 1979.

Claudia Klausner / Gabriel

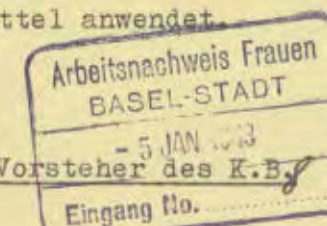
Betr. B a r b i s c h Erna, geb. 5. Juli 1926, 34598
Hausangestellte, deutsche Reichsangehörige.

Frau Lüdy-Barbisch erscheint auf Vorberufung und wird von mir zu ihrem Schreiben vom 26. Dezember 1942 einvernommen. Sie erklärt: „Anlass zu meinem Brief gab mir der Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde vom 18. Dez. 1942 worin erwähnt ist, dass meine Tochter voraussichtlich ausgewiesen würde, falls sie nicht mindestens ein Jahr bei Fam. Fries in Stellung bleibe. Ich erkundigte mich sofort bei der VB., wieso man zu einer so drastischen Massnahme greifen wolle und erfuhr, dass das Arbeitsamt sich der VB. gegenüber in diesem Sinne geäussert habe. Es ist mir unerklärlich, wieso das Arbeitsamt gegenüber meiner Tochter so hart sein will. Ich bin schliesslich durch Heirat Schweizerin und habe doch sicher ein gewisses Recht, mein 16 Jahre altes Kind bei mir zu haben. Ich vermute hinter der ganzen Sache eine gewisse Animosität des Arbeitsamtes gegen mich. Meine Tochter wurde nämlich, bevor sie zu Fries in Stellung kam, dorthin vorberufen, war aber am betreffenden Tag nicht in Basel, weshalb ich selbst hin ging und mich erkundigen wollte, um was es sich handle. Frl. Kaltenbach erklärte mir in sehr unhöflichem Tone, wenn sie meine Tochter vorlade, dann wolle sie eben mit der Tochter und nicht mit mir sprechen. Ich erwiderte, dass ich doch sicher wissen dürfe, was mit meinem Kinde geschehen soll, umsoeher, als ich sicher über alles Auskunft geben könne, was die Tochter betreffe. Frl. Kaltenbach war ob meiner „Anmassung“ sehr erbost und eröffnete mir, meine Tochter hätte am folgenden Tage, punkt 9 Uhr, zu erscheinen und wenn ich sie begleiten wolle, so könne ich dies ja tun.

Es dürfte nun aber jedermann klar sein, dass ein 16-jähriges Mädchen noch kein perfektes Dienstmädchen sein kann. Der Arbeitgeber nützt die Situation gut für sich aus und macht dem Mädchen oft über die Arbeit kleinliche Vorwürfe, wobei er dann jeweils die vom Arbeitsamt angedrohte Ausweisung antönt. Ich finde diese Methode direkt gesetzeswidrig! Dabei will man von dem Kind verlangen, dass es ein Jahr in dieser Stelle bleibe! Ich gebe mir Mühe, meine Tochter zum ausharren zu veranlassen, damit sie nicht mit dem Arbeitsamt in Konflikt kommt, aber ich finde es nicht recht, dass man in der Schweiz solche Druckmittel anwendet.

i. f. *[Signature]*
4. Januar 1943

An Hrn. Jenny, Vorsteher des K.B.J.



An den Hrn. Vorsteher des
Kant. Arbeitsamtes mit der
Bitte um Prüfung und Bericht.
Basel, 5. 1. 43. KONTROLLBUREAU
KANT. FREMDENPOLIZEI
DER VORSTEHER *[Signature]*

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT

TELEPHON 4 99 20

BASEL, Untergasse 38 27. Januar 1943.
POSTFACH BASEL 5

B/Mg/No.2191

An die Kantonale Fremdenpolizei
B a s e l .

Betrifft: Erna Barbisch, deutsche Staatsangehörige, geb. 1926,
Hausangestellte.

Zu den Ausführungen von Frau Lüdy-Barbisch bemerken wir zunächst, dass eine eingehende Abklärung nicht möglich ist, weil Erna Barbisch unserer Vorladung keine Folge geleistet hat. Laut Ihrem Einvernahmeprotokoll hat Frau Barbisch erklärt, die Vormundschaftsbehörde habe ihr mitgeteilt, laut Mitteilung des Arbeitsamtes werde die Tochter ausgewiesen, wenn sie nicht mindestens ein Jahr bei der Familie Fries in Stellung bleibe. Herr Dr. Hauser von der Vormundschaftsbehörde erklärt, Erna Barbisch sei von einem Aushilfsbeamten der Vormundschaftsbehörde beim Arbeitgeber aufgesucht worden. Bei dieser Gelegenheit habe Herr Fries, der Arbeitgeber, erwähnt, dass Frl. Barbisch lt. Verfügung der Fremdenpolizei oder des Arbeitsamtes ein Jahr bei ihm bleiben müsse, ansonst Ausweisung erfolge.

Die von Frau Barbisch angefochtene Behauptung stammt also nicht vom Arbeitsamt, sondern vom Arbeitgeber. Da der Unterzeichnete seinerzeit persönlich mit Herrn Fries wegen der Zulassung von Frl. Barbisch verhandelt hat, hätte eine solche ~~Be-~~merkung von uns gemacht sein müssen. Dies ist völlig undenkbar; auf keinen Fall könnte sie den Sinn gehabt haben, dass die Betreffende unter allen Umständen bleiben müsse. Mit der Auferlegung eines Stellenwechselverbotes ist leider immer eine gewisse Gefahr verbunden, dass der Arbeitgeber diese Einschränkung ausnützt. Dies könnten wir nie zulassen, sondern müssen einen Stellenwechsel immer gestatten, wenn es sich herausstellt, dass es sich um eine nicht zumutbare Stelle handelt. Die Ausnutzung der Zwangslage einer Ausländerin ist eine Gemeinheit, die wir nie dulden werden. Diese Auffassung ist von unserem Amte von je her vertreten worden und gilt auch für den vorliegenden Fall.

Um abzuklären, ob das Verhalten des Arbeitgebers zu bean-

Stellungnahme des Vorstehers des Kantonalen Arbeitsamts
27. Januar 1943

Vorsteher des Kantonalen Arbeitsamts

«Die von Frau Barbisch angefochtene
Behauptung stammt also nicht vom
Arbeitsamt, sondern vom Arbeitgeber.»

RS

Der Vorsteher des Kantonalen Arbeitsamtes Burckhardt nimmt zu den Äusserungen von Ludwina Lüdi-Barbisch Stellung und weist den Vorwurf dezidiert von sich, die Ausweisungsandrohung stamme aus dem Arbeitsamt: «Die Ausnutzung der Zwangslage einer Ausländerin ist eine Gemeinheit, die wir nie dulden werden.» Als Quelle der Androhung nennt er Erna Barbischs Arbeitgeber Fries-Frisch.

Ludwina Lüdi-Barbisch

«Das Mädchen möchte es im Leben selbst zu etwas bringen; wir wollen sie nicht daran hindern, im Gegenteil.»

RS Nachdem sich die Angelegenheit um eine mögliche Ausweisung aufgeklärt hat, kündigt Erna Barbisch ihre Stelle als Hausangestellte der Familie Fries-Frisch per Ende März 1943 und zieht wieder zu ihren Eltern. Erna Barbisch möchte endlich eine Lehre machen. Um endlich die Bewilligung für eine Lehrstelle zu erhalten, richtet ihre Mutter erneut ein Gesuch an die Fremdenpolizei.

B a
Betrifft: deut
gemäss
Geht an das Ka

Basel, den ...

Beilagen: Akte

Arbeitsnachrichte
BASEL-
10 MRZ
Eingang No. ...
K-37 - 3000 - 1.43

Basel den 14./3. 1943.

Gesuch

Erwünsche ich höflichst eine Verlängerung d. Aufenthaltserlaubnis für meine Tochter Erna Barbisch.

Zweck verbleibt in unserem Haushalt Lüdi-Barbisch. Möchten Sie gleichfalls bitten, dass Sie der Tochter Erlaubnis würden eine Lehrstelle anzutreten. Höchst ab 14. würde bei uns Polarisierst. Als Dienstmädchen lassen wir Sie nicht mehr gehen, wie haben es angesehen, dass Sie hier gar keine Befriedigung findet, zudem hat Sie es noch schlecht getroffen. Das Mädchen möchte es im Leben selbst zu etwas bringen; wir wollen Sie nicht daran hindern, im Gegenteil. Wir verpflichten uns für Sie finanzielle Aufwendungen so lange Sie in der Lehre ist.

Benötigen aber keine öffentlichen Mittel, wie es bei Emigranten der Fall ist, die auch zum Teil in Lehrstellen untergebracht sind. Was den Arbeitsmarkt anbetrifft so spürt es das nicht mehr n. nicht minder!

Sie viele Touristen u. Personen sind nur in der chemischen Fabrik Sie schon seit Jahren für die Lehre arbeiten. Sie sonst auch Tempeln müssten. Schließlich sind wir Herr. Piquet n. auch meine Mutter ist gebürtige Schweizerin. Am 1921. als meine Mutter Witwe war n. wir für kurze Zeit in Flamm Tüggau wohnten, hat Sie für uns 4 männliche Kinder um das Herr. Piquetrecht angesucht. Die Gemeinde Flamm lehnte das Gesuch ab. Grund war nur weil wir ein kleines Einkommen hatten, n. die Gemeinde fürchtete Sie müsste uns verheiraten. Da ist uns n. die Mutter müsste gehen, sonst wäre ich viel ohne Heimat Schweizerin n. Erna n. d.

Bitte Sie für die Tochter Erna Barbisch in kurze Namen
 die Sie selbst gewählt hat, wären, Wissen, Kautschuk-
nischen Verkaufsein oder was Ihr H. Dr. Küster vorzüglich
 Fotografin zu werden, da leider wenn man mir hätte.
 Die Berufsberaterin Fel. Maier hingegen, lehnte alle
 4 Berufe ab. u. schlug dem Erna vor, Sie habe mit
 der Wahl. D. Schneiderin, Pelznäherin oder Glätterin
 zu werden. Da entschloss Sie sich für D. Schneiderin
 Pelznäherin kommt gewöhnlich nicht in Frage.
 Und wie sagen, ein selbst gewählter Beruf ist immer der beste.
 Ich möchte das noch erwähnen. Das fr. Kaltenbach vorst.
 v. Arbeitsamt ist uns nicht besonders hold. Sie sagte gleich zu
 Erna, aber von fr. Kaltenbach aus dürfte Sie nichts lernen.
 wenn Ihn so daran gelegen sei dass soll Sie in
 das große Reich gehen. Sie stimmt ja nicht v. dort.
 Wir hoffen wir das Beste, dass nicht alle die hier
 zu bestimmen haben, so denken u. so schaff abweisen.
 Auf einen günstigen Entscheid, bittet besonders
 meine Tochter Erna Barbisch
 Im voraus besten Dank

Als Beilage.
 1/ Ausländerausweis

Hochachtungsvoll
 F. Lindy
 Blauensteinerstr.
 17.

RS

Die Mutter schreibt, Erna Barbisch interessiere sich für
 eine Lehrstelle als Coiffeuse, Zahntechnikerin, Verkäu-
 ferin oder Fotografin. Die Berufsberaterin ziehe keinen
 dieser Berufswünsche für Erna Barbisch in Betracht. Ihre Tochter
 habe nun die Wahl zwischen einer Ausbildung zur Damenschnei-
 derin, Pelznäherin oder Glätterin. Erna habe sich für den Beruf der
 Damenschneiderin entschieden. Ferner erwähnt Ludwina Lüdi-
 Barbisch, dass Frau Kaltenbach ihnen «nicht besonders hold» sei
 und dass Frau Kaltenbach verlauten liess, Erna dürfe von ihr aus
 nichts lernen. Dennoch bewilligt das Arbeitsamt Erna Barbisch
 eine Lehrstelle als Damenschneiderin. Für das Gesuch muss Erna
 Barbisch einen Lehrvertrag vorweisen.

.K. 34598
22.

*Tit. Kantonale Fremdenpolizei
Basel-Stadt*

Betr. Aufenthaltsverlängerung de r Barbi sch Erna

ledig, verh., Wwe., geb. 1926, Staatsangehörigkeit: Deutschland

Beruf: bisher Hausangestellte, wohnt zzt. bei der Mutter, Blauensteiner-
3.39. strasse 17, möchte eine Lehre absolvieren.

Antrag:

Begründung:

Auf das Gesuch der Mutter, Frau Ludy-Barbisch, können wir nur erwähnen, dass der Pet. die Erlernung des Schneiderinnen-Berufes bewilligt werden kann. Sie wurde daher zur Aufsuchung einer Lehrstelle veranlasst und hat ein konkretes Gesuch unter Beilage des vom Gewerbeinspektorat und der Lehrmeisterin unterzeichneten Lehrvertrages einzureichen.

wenden!

22.3.43.
T.5./ V.

Namens des Kantonalen Arbeitsamtes,

Die Leiterin der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises:

vorl. eröffnen. R.
24.3.43

March 2nd Feb.

Kalpenbach - 2. APR. 1943
29. März 1943

Hesperomys sonori A. S. P. 1908. 28. p. 48. Pl.

Laut Auskunft der Erna Barbisch ist es bei den Schneiderinnen üblich erst 2 bis 3 Wochen auf Probe zu arbeiten, bis der Lehrvertrag ausgefertigt wird. Diese Probezeit wurde ihr im Einverständnis mit Hr. Jenny bewilligt.

K.Fr. 21.4.1943.

1.4.1943.

51.

30. APR. 1943

Basel, den 30, April 1943:

Gesuch:

Ersuche Sie höflichst um die Verlängerung der Aufenthalts=
bewilligung für Erna Barbisch, zweck verbleib bei den
Eltern Ludy - Barbisch Blauensteinerstrasse 17, Basel;
Bitte Sie gleichfalls, dass Sie die Bewilligung erteilen,
damit Erna den D, Schneiderinnen Beruf erlernen kann:
Besten Dank;

zeichnet Hochachtungsvoll

H. Hüdy - Barbisch

*Der Lehrvertrag kann erst nach Beendigung der Probezeit
d. h. nach dem 8. Mai 1943 vorgelegt werden
Inwieweit. Triko: 12.5.43*

A. K. 34598

B e r b i s c h Erna, geb. 1926.7.5.,
Betrifft: deutsche Reichsangehörige

Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gef. Vernehmlassung.

Basel, den 20. Mai 1943

Beilagen: Gesuch, Lehrvertrag, 5 Unterlagen und
Aktenfaszikel.

Polizeidepartement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

frum



K. 57 - 5000 - 1.43

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT
ABTEILUNG ARBEITSNACHWEIS
EINREISEWESEN

*Tit. Kantonale Fremdenpolizei
Basel-Stadt*

A.K. 34598
426.

Betr. Aufenthaltsverlängerung der Barbisch Erna
ledig, verh., Wwe., geb. 1926, Staatsangehörigkeit, Deutschland
Beruf: Schneiderin-Lehrtochter bei Frau L. Eisele-Winkel, Sempacherstr. 6,
Eintr: 20.8.39. wohnt bei den Eltern Ludy-Barbisch, Blauensteinerstr. 17.
Antrag: Bewilligung bis 30. September 1943.
Begründung: Die Pet. wird vorerst versuchsweise zur Schneiderin-Lehre
zugelassen. Wir beantragen die Verlängerung der Bewilligung bis 30. September
1943 um dann abzuklären, ob auch in einem solchen Dienstverhältnis Schwierig-
keiten durch ihre Charakterveranlagung entstehen. Wir betonen jedoch schon
te, dass, wenn das Lehrverhältnis aus Verschulden der Pet. aufgelöst werden
müsste, die Ausreise zu erfolgen hätte.

31.5.43. An E.F. / Bew. bis 30. Sept. 1943
E.12./ V.
1-1. Juni 1943
(f. d. B. 3. Antr.)

Namens des Kantonalen Arbeitsamtes,
Die Leiterin der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises:
Kaltenbach

- 2 JUN 1943

Frau Kaltenbachs eiserne Hand: «Versuchsweise zugelassen ...»
31. Mai 1943

Frau Kaltenbach

«Wir betonen jedoch schon heute,
dass, wenn das Lehrverhältnis
aus Verschulden der Pet. aufgelöst
werden müsste, die Ausreise zu
erfolgen hätte.»

RS Erna Barbisch findet eine Lehrstelle: Couture heisst das
Geschäft an der Sempacherstrasse 6, Inhaberin ist Frau
L. Eisele-Winkel. Die Lehrmeisterin verlangt eine Probe-
zeit, bevor sie Erna Barbisch einen Lehrvertrag ausstellt. Der Vor-
steher des Kontrollbüros Fritz Jenny bewilligt die Probezeit und
auch Frau Kaltenbach gibt ihre Zustimmung. Die Auflagen des Ar-
beitsamtes sind wiederum sehr harsch und setzen Erna Barbisch
erneut unter Druck: Sollten in der Lehre «Schwierigkeiten» wegen
«ihrer Charakterveranlagung entstehen», drohten ihr drastische
Folgen.

Barbisch, Erna, 1926

 **Zustimmung** //
zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen
bis 30. September 1943

Eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der
eidg. Fremdenpolizei zu unterbreiten. Aufenthaltszweck u.
Bedingungen:

damenschneiderin-Lehrtochter.

Ref. Nr. 878490 Gebühr Fr. 2.50
BERN, 21.7.1943 Eidg. Fremdenpolizei

WS.

Lehrtochter

Beilagen:

- 1 Aktenfaszikel,
- 1 d. Pass,
- 1 Ausweis A.

Barbisch Erna

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Damenschneiderin-Lehrtochter.

Stellenantritt
Erwerbstätigkeit
auf eigene Rechnung
Berufswechsel
Stellenwechsel

verboten

Eingesehen:

Erna Barbisch

N. 01. 5000. VI. 42. 25 101

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 30. September 1943

Gebühren: G. G. Fr. 3.-

E. Z. .

F. Z. .

A. .

E. . 50

E. G. . 2.50

BASEL, den 27. JUL. 1943

Kontrollbureau

27. Juli 1943

Kantonale Fremdenpolizei
LW.

Basel den 14.9.1943.

34598

An das
Kontrollbureau
Abt. Fremdenpolizei, Basel.

Gesuch:

Ersuche Sie höflich, um die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für Erna Barbisch, Blauensteinerstrasse 17. Basel. Zweck weiter = Erlernung meines Berufes als Damenschneiderin, & verbleib bei meiner Mutter Lidy-Barbisch.
Meinen besten Dank im voraus

zeichnet

Hochachtungsvoll

Erna Barbisch
M. Lidy-Barbisch

Verlängerungsgesuch

Kontrollnummer: A.K. 34598

Anmeldedatum: 20. August 1939

Name: Barbisch Erna
Geburtsjahr: 1926
Staatsangehörigkeit: Deutschland
Wohnung: 17 Blauensteinerstrasse
Aufenthaltszweck:
Tätigkeit: Damenschneiderin i/Lehre
Arbeitgeber: Frau L. Eisele-Winkel, 6 Sempacherstrasse

Geht an das **Kantonale Arbeitsamt** zur gef. Vernehmung.

BASEL, den 17. September 1943

Beilagen: Gesuch und Aktenfaszikel

KONTROLLBUREAU

Kantonale Fremdenpolizei

Fischer

Arbeitsnachweis Frauen
BASEL-STADT

17 SEP 1943

Eingang No. *144*

A.K. 34598/744

Betr. Aufenthaltsverlängerung der B a r b i s c h Erna
ledig, verh., Wwe., geb. 1926, Staatsangehörigkeit: Deutschland

Beruf: Damenschneiderin i/Lehre bei Frau L. Eisele-Wirkel,
Sempacherstr. 6, wohnt Blauensteinerstr. 17.

20.8.39 Antrag: B e w i l l i g u n g.

Begründung: Nach einer Information des Gewerbe-Inspektorates
ist die Lehrmeisterin im allgemeinen zufrieden, sodass wir
die Verlängerung auf $\frac{1}{2}$ Jahr mit Stellenwechselverbot befür-
worten. Wohnung und Verpflegung hat die Pet. bei ihrer
Mutter.

E.12.
1. Oktober 1943.

an E.F. / Tel. bis 27. März 1944

Namens des Kantonalen Arbeitsamtes,
Die Leiterin der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises:

-4. Okt. 1943

Waltenbach

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 34 598/fy Eidg. F. P. Nr. 878 490 Basel, den 4. Oktober 1943.

Kantonale Behörde: Kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäss Art 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der
Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig bis 27. März 1944.

1. Familienname B a r b i s c h
2. Vorname Erna
3. Geburtsdatum 5.7.1926
4. Staatsangehörigkeit Deutschland
Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit
5. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden*)
6. Ausweispapiere

<u>Pass</u>	gültig bis <u>1. Juli 1946.</u>
<u>Heimatschein</u>	gültig bis <u>31. Mai 1946.</u>
7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird 20. August 1939.
8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz
9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort B a s e l Dauer unbestimmt
Gegenwärtige Wohn-Adresse: 17 Blauensteinerstrasse b/Lüdy-Barbisch
10. Erlernter Beruf
11. Aufenthaltswitz:
 - a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als Damenschneiderin i/Lehre
bei Frau L. Eisele-Wirkel, 6 Sempacherstr., Basel
 - b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes
Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft*, Eröffnung eines neuen oder Uebernahme eines bestehenden* Geschäftes
 - c) wenn ohne Erwerbstätigkeit
Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?
12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname Geburtsdatum
13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum
14. Evt. Erwerbstätigkeit

}	der Ehefrau
	der Kinder
15. Andere Familienangehörige (Personallen und Aufenthaltswitz)**
16. Bemerkungen: Stellenwechsel verboten.

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die eidg. Fremdenpolizei in Bern.
Beilagen: Pass, Heimatschein, Ausweis A, unsere Akten.

17. Frühere Entscheide der eidg. Fremdenpolizei:
(Durch diese zu beantworten)

Unterschrift der kant. Amtsstelle:
Kantonale Fremdenpolizei
1.A.

(Wolff)

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

Barbisch, Erna, 1926

 **Zustimmung**
zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen
bis 27. März 1944

Eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der
eidg. Fremdenpolizei zu unterbreiten. Aufenthaltszweck u.
Bedingungen:

Damenschneiderin-Lehrtochter:

Ref. Nr. 878490 Gebühr Fr. 2.50
BERN 26.10.1943 Eidg. Fremdenpolizei

WS.

Beilagen:

- 1 d. Heimatschein,
- 1 d. Pass,
- 1 Ausweis A.
- 1 Aktenfaszikel.

Barbisch Erna

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Damenschneiderin in Lehre bei
Frau L. Eisele-Winkel, Basel.

Stellenantritt

Erwerbstätigkeit
auf eigene Rechnung

Berufswechsel

Stellenwechsel

verboten

Eingesehen:

Erna Barbisch

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 27. März 1944

Gebühren: G. G. Fr. 3.-

E. Z. .

F. Z. .

A. .

E. . 2.50

E. G. . 2.50

BASEL, den -2. NOV. 1943

Kontrollbureau

Kantonale Fremdenpolizei

LW.

2. NOV. 1943

Basel, den 15. 3. 1944.

An das
Kontrollbüro Abt. Fremdenpolizei.

Gesuch.

Ersuche Sie bitte, um die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung,
für Erna Barbisch; zweck weitererlernung meines Berufes als Damen=
schneiderin. Und weiterer verbleib bei meiner Mutter.

Wäre es bitte vielleicht möglich, auch mir, für ein Jahr die Bewilligung zu erteilen, nicht nur für ein 1/2 Jahr, kaum dass ich die Bewilligung in Händen hab, ist es schon wieder an der Zeit frisch anzusuchen. Meinen besten Dank.

zeichnet

Hochachtungsvoll

Erna Barbisch

Blauensteinerstrasse 17. Basel.

Beilage: 1 Gesuch.

mein Ausländerausweis.

~~1 Aufenthalt~~

*Aufbewilligung = 1 Lehrvertrag zur
Einsiedlungnahme.*

23. März 1944

23. März 1944

Verlängerungsgesuch

Kontrollnummer: A.K. 34598

Anmeldedatum: 20. August 1939

Name: Barbisch Erna
Geburtsjahr: 1926
Staatsangehörigkeit: Deutschland
Wohnung: 17 Blauensteinerstrasse
Aufenthaltszweck:
Tätigkeit: Damenschneiderin i/Lehre
Arbeitgeber: Frau L. Eisele-Winkel, 6 Sempacherstrasse

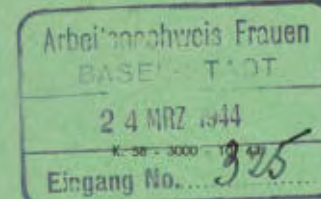
Geht an das Kantonale Arbeitsamt zur gefl. Vernehmlassung.

BASEL, den 24. März 1944

Beilagen: Gesuch, Lehrvertrag und Aktenfaszikel.

KONTROLLBUREAU

Kantonale Fremdenpolizei



A.K. 34598/325

Betr. Aufenthaltsverlängerung de r B a r b i s c h Erna

ledig, verh., Wwe., geb. 1926, Staatsangehörigkeit: Deutschland

Beruf: Damenschneiderin in Lehre bei Frau L. Eisele-Wirkel,
Sempacherstrasse 6, wohnt: Blauensteinerstrasse 17.

Antrag: Bewilligung bis 27. März 1945.

Begründung:

Nachdem die Pet. die Zwischenprüfung bestanden hat,
wenden wir gegen die Verlängerung auf 1 Jahr nichts
ein, in der Meinung, dass uns die Akten überwiesen
werden, wenn sich zwischenzeitlich im Lehrverhältnis
etwas ändern sollte. Wohnung und Verpflegung soll
durch die Mutter, Frau Ludy-Barbisch, erfolgen.

4. April 44
E.12./V.

Namens des Kantonalen Arbeitsamtes,
Die Leiterin der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises:

Kalkbrenner

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 34 598/fy Eidg. F. P. Nr. 878 490 Basel, den 19. April 1944.

Kantonale Behörde: Kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäss Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der
Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig bis 27. März 1945.

1. Familienname B a r b i s c h
2. Vorname Erna
3. Geburtsdatum 5.7.1926
4. Staatsangehörigkeit Deutschland
Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit
5. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden*)
6. Ausweispapiere { Pass gültig bis 1. Juli 1946.
Heimatschein gültig bis 31. Mai 1946.
7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird 20. August 1939.
8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz
9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort Basel Dauer unbestimmt.
Gegenwärtige Wohn-Adresse: 17 Blauensteinerstrasse b/Ludy-Barbisch
10. Erlernter Beruf
11. Aufenthaltszweck:
 - a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als Damenschneiderin i/Lehre
bei Frau L. Eisele-Wirkel, 6 Sempacherstr., Basel
 - b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes
Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft*, Eröffnung eines neuen oder Uebernahme eines bestehenden* Geschäftes
 - c) wenn ohne Erwerbstätigkeit
Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?
12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname Geburtsdatum
13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum
14. Evt. Erwerbstätigkeit { der Ehefrau
der Kinder
15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck)**
16. Bemerkungen Stellenwechsel verboten.

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die eidg. Fremdenpolizei in Bern.
Beilagen: Heimatschein, Pass, Ausweis A, unsere Akten.

17. Frühere Entscheide der eidg. Fremdenpolizei:
(Durch diese zu beantworten)

Unterschrift der kant. Amtsstelle:
Kantonale Fremdenpolizei
i. A.
L. Wolff (Wolff)

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

Barbisch, Erna, 1926.



Zustimmung
zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen
bis 27. März 1945.

Eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der
eidg. Fremdenpolizei zu unterbreiten. Aufenthaltszweck u.
Bedingungen:

Damenschneiderin-Lehrtochter.

Ref. Nr. 878490. Gebühr Fr. 2.50.
BGN. 27.4.44. *in die Fremdenpolizei*
im. *jaunus*

Beilagen:
1 Aktenfaszikel,
1 Pass,
1 Helmatschein,
2 Ausweise A.

Barbisch Erna

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Damenschneiderin i.L. bei Frau
L. Eisele-Winkel, 6 Sempacherstr.,
Basel.

Stellenantritt
Erwerbstätigkeit
auf eigene Rechnung
Berufswechsel
Stellenwechsel

verboten

Eingesehen: *Anna Barbisch*

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 27. März 1945

Gebühren: G. G. Fr. 6.-

E. Z. " "
F. Z. " "
A. " "
E. " - .50
E. G. " 2.50

BASEL, den 3. Mai 1944

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
LW.

Basel, den 14. März 1945

An die Kantonale Fremdenpolizei, Basel
=====

G E S U C H

Ersuche Sie bitte, um die Verlängerung der Aufenthalts-
bewilligung für ein weiteres Jahr.

Für Erna Barbisch Blauensteinerstrasse 17. Basel

Zwecks weiter Erlernung meines Berufes als Damenschei-
derin., und weiter verbleibe bei meiner Mutter.

Im voraus meinen besten Dank

Zeichnet

Hochachtungsvoll
Erna Barbisch

Mit Arbeitsbescheinigung verb.!

Beilage:

1 Ausländerausweis

21. MARZ. 1945

L. Eisele-Winkel
Couture
Mompacherstr. 6
Basel

Basel, den 20. März 1945

A

An das

Kontrollbureau

Kant. Fremdenpolizei

B a s e l

Ich Unterzeichnete bestätige hiemit dass
Frl. Erna Barbisch, Blauensteinerstr. 17 Basel bei mir die Lehre
als Damenschneiderin absolviert.

Hochachtungsvoll

Frau L. Eisele

Verlängerungsgesuch

Kontrollnummer: A.K. 34598

Anmeldedatum: 20. August 1939

Name: Bar b i s c h Erna
Geburtsjahr: 1926
Staatsangehörigkeit: Deutschland
Wohnung: 17 Blauensteinerstrasse
Aufenthaltszweck:
Tätigkeit: Damenschneiderin i/Lehre
Arbeitgeber: Frau L. Eisele-Wirkel, 6 Sempacherstrasse

Geht an das Kantonale Arbeitsamt zur gefl. Vernehmlassung.

BASEL, den 26. März 1945

Beilagen: Arbeitsbestätigung, Gesuch
und Aktenfascikel.



KONTROLLBUREAU

Kantonale Fremdenpolizei

KANTONALES ARBEITSAMT BASEL-STADT



ARBEITSNACHWEIS
Abt. Frauen

An die Kantonale Fremdenpolizei

Basel-Stadt

34598
406.

Betr. Aufenthaltsverlängerung: Bar b i s c h Erna
Zivilstand: ledig geb. 1926 Staat: Deutschland Einreise: 20.8.39.
Beruf: Schneiderin-Lehrtochter bei Frau L. Eisele-Wirkel, Sempacherstr.6,
wohnhalt: Blauensteinerstrasse 17.

Antrag: Bewilligung bis 31. Oktober 1945.

Da nach Auskunft des Gewerbe-Inspektorates das Lehrverhält-
nis in Ordnung geht, beantragen wir die Verlängerung der Bewilligung
bis Ende Oktober 1945 zur Beendigung der Lehre. Die Petentin darf nach-
her weder bei der Lehrmeisterin noch bei einer andern Arbeitgeberin
die Stelle einer Ausbildungstochter annehmen, ohne im Besitze einer
Bewilligung zu sein.

12.4.45.
E.12./V. 13. April 1945

KANT. ARBEITSAMT BASEL-STADT
Arbeitsnachweis Frauen. Die Leiterin:

Kaltenbach
20. APR. 1945

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 34 598/fy Eidg. F. P. Nr. 878 490 Basel, den 23. April 1945.

Kantonale Behörde: Kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäß Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig bis 31. Oktober 1945.

1. Familienname **Barbisch**
2. Vorname **Erna**
3. Geburtsdatum **5.7.1926**
4. Staatsangehörigkeit **Deutschland**
- Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit
5. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden *)
6. Ausweispapiere **Pass** gültig bis **1. Juli 1946.**
Heimatschein gültig bis **31. Mai 1946.**
7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird **20.3.1939.**
8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz
9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort **Basel** Dauer **unbestimmt.**
Gegenwärtige Wohnadresse: **17 Blauensteinerstrasse b/Lüdy-Barbisch.**
10. Erlerner Beruf
11. Aufenthaltszweck:
 - a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als **Damenschneiderin i/Lehre** bei **Frau L. Eisele-Wirkel,** in **Basel.**
 - b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes
Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft *, Eröffnung eines neuen oder Übernahme eines bestehenden * Geschäftes
 - c) wenn ohne Erwerbstätigkeit
Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?
12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname Geburtsdatum
 - a) Staatsangehörigkeit vor der Heirat
13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum
14. Evt. Erwerbstätigkeit

}	der Ehefrau
	der Kinder
15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck) **
16. Bemerkungen: **Berufs- und Stellenwechsel sowie Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung verboten.**

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die eidg. Fremdenpolizei in Bern.
Beilagen: **Heimatschein, Pass, Ausweis A, unsere Akten.**

17. Frühere Entscheide der eidg. Fremdenpolizei:
(Durch diese zu beantworten)

Unterschrift der kant. Amtsstelle:
Kantonale Fremdenpolizei
Anastasia
(Anastasia)

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

Barbisch, Erna, 1926



Zustimmung

zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen

bis 31. Oktober 1945

Eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der eidg. Fremdenpolizei zu unterbreiten. Aufenthaltszweck u. Bedingungen:

Damenschneiderin-Lehrtochter.

Ref. Nr. 878490
BERN, 7.5.1945

Gebühr Fr. 5.--
Eidg. Fremdenpolizei

WS.

Beilagen:

- 1 Aktenfaszikel,
- 1 Heimatschein,
- 1 Pass,
- 1 Ausweis A.

Barbisch Erna

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Damenschneiderin-Lehrtochter
bei Frau L.Eisele

Stellenantritt

Erwerbstätigkeit
auf eigene Rechnung

Berufswechsel

Stellenwechsel

verboten

Eingesehen:

Erna Barbisch

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 31. Okt. 1945

Gebühren: G. G. Fr. 9.-

E. Z. "

F. Z. "

A. "

E. " 1.-

E. G. " 5.-

BASEL, den 15. Mai 1945

Kontrollbureau

Kantonale Fremdenpolizei

da 15. Mai 1945

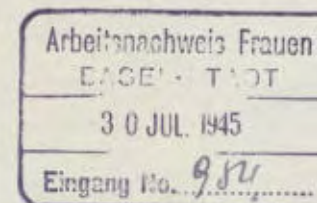
A. K. 34 598

Betrifft: Barbisch Erna, geb. 5.7.1926, Deutschland

Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gef. Vernehmlassung.

Basel, den 20.7.1945.

Beilagen: Gesuch v. 27. ds.,
unsere Akten.



Polizeidepartement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

20-

Ernas Lehrzeit geht dem Ende zu
27. Juli 1945

RS

Die Probezeit hat Erna Barbisch erfolgreich gemeistert, sie kann ihre Lehre als Damenschneiderin bei Frau Eisele-Wirkel absolvieren. Die Fremdenpolizei verlängert in regelmässigen Abständen Erna Barbischs Aufenthaltsbewilligung. Im Juli 1945 steht Erna Barbischs Lehrabschluss kurz bevor, und sie bittet um eine Bewilligung, ab Oktober eine Arbeit als Damenschneiderin aufnehmen zu dürfen, denn ihre «finanziellen Verhältnisse erlauben» es ihr nicht, «nach der Lehre längere Zeit ohne Arbeit zu sein».

Basel den 27. Juli 45

Tit. Kantonale Fremdenpolizei Basel Stadt

Bet. Erteilung einer Arbeitsbewilligung

Gesuchstellerin:

Frl. Erna Barbisch Blauensteinerstr. 17 Basel

Da ich am 12. Okt. 45 meine Lehre als Damenschneiderin beendet habe, ersuche ich Sie höflichst mir auf 15. Okt. die Bewilligung zu erteilen, damit ich ab diesem Datum Arbeit aufnehmen darf. Meine finanziellen Verhältnisse erlauben es mir nicht nach der Lehre längere Zeit ohne Arbeit zu sein.

Ihre baldigste Antwort erwartend zeichnet Achtungsvoll

Erna Barbisch

Basel, den 19. Okt. 45

an die Kantonale Fremdenpolizei,
Basel-Stadt.

Da ich mich in meinem Beruf als Damenschneiderin weiter ausbilden möchte, ersuche ich Sie höflich um einen Aufenthalt in der Schweiz zu bewilligen.

Besten Dank zum voraus,

Hochachtungsvoll

Erna Barbrich
Blumensteinerstr. 17
Basel.

Beilage:

Ausländer Anweisung,

Postes suisses - Schweiz. Postverwaltung - Poste svizzere

Betr.: AK 34 598

Abchnitt - ~~10869~~

Fr. --- 1 c. 10

einbezahlt von - versés par - versati da

Erna Barbrich

Blumensteinerstr. 17

Basel

auf Konto
au compte
al conto No V 7421

Polizeidepartement
Basel

Dieser Abschnitt kann nie direkt als Briefstück benutzt werden.
Ce coupon peut être utilisé comme avis de rémises.
Questo cedolo può essere adoperato come avviso di girata.

A.K. 34 598

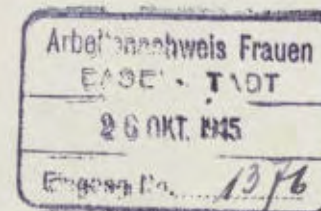
Betrifft: Barbrich Erna, geb. 1926

Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gef. Vernehmung.

Basel, den 26. Oktober 1945

Polizeidepartement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen: Gesuch v. 19. ds.
unsere Akten.



K 428 - 5000 - 6. 45

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT

An die Kantonale Fremdenpolizei

ARBEITSNACHWEIS
Abt. Frauen

Basel-Stadt

34598 Betr. Aufenthaltsverlängerung: Barbisch Erna
1376. Zivilstand: ledig geb. 1926 Staat: Deutschland Einreise: 20.8.39.
Beruf: will als Schneiderin-Ausbildungstochter arbeiten, wohnt:
Blauensteinerstr. 17.

Antrag: -----

Die Petentin hat ihre Lehre als Damenschneiderin abgeschlossen. Sie ersucht nun um eine Bewilligung als Ausbildungstochter. Wir rechnen eine halbjährige Weiterbildung als zur eigentlichen Ausbildung gehörend und können uns mit einer Bewilligung bis Ende April 1946 grundsätzlich einverstehen erklären. Die Petentin hat jedoch ein konkretes Gesuch einzureichen. Nach einer Mitteilung der Vormundschaftsbehörde sind zuhause offenbar missliche Verhältnisse. Wir möchten daher festlegen, dass mit dieser Bewilligung keine Zusicherung für eine spätere Berufsausübung gegeben ist.

21.11.45.
E.12./V. od. 22. Nov. 1945

29. NOV. 1945

KANT. ARBEITSAMT BASEL-STADT
Arbeitsnachweis Frauen. Die Leiterin:

Kaltenbach

Erna Barbisch darf als «Ausbildungstochter» anfangen
21. November 1945

Frau Kaltenbach

«Wir möchten daher festlegen, dass mit dieser Bewilligung keine Zusicherung für eine spätere Berufsausübung gegeben ist.»

RS

Nachdem Erna Barbischs Gesuch um Arbeitsbewilligung als Damenschneiderin vom Juli 1945 vom Arbeitsamt mit der Begründung abgelehnt wurde, man wisse nicht, «wie sich die Herbstsaison im Bekleidungsgewerbe entwickelt», unternimmt Erna Barbisch nach ihrem Lehrabschluss im Oktober 1945 einen erneuten Versuch, eine Bewilligung zu erwirken. Frau Kaltenbach bewilligt im November lediglich eine halbjährige «Weiterbildung» als «Ausbildungstochter». Erna Barbisch habe aber ein «konkretes Gesuch einzureichen», also eine Arbeitsbestätigung einer Damenschneiderei vorzuweisen.

Basel, den 10. Dez. 1945

A

34598

An die

Kantonale Fremdenpolizei,

Basel - Stadt.

Ich teile Ihnen, dass ich das Schreiben von Herrn Betrens
erhalten habe, lege das gewünschte Formular bei.

Hochachtungsvoll

Erna Barbisch

Blumensteinerstr. 17

Basel.

1. Beilage

A.K. 34 598

Betrifft: Barbisch Erna, geb. 1926

Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gef. Vernehmung.

Basel, den 27.12.45.

Polizeidepartement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

20

Beilagen: Schr. vom 10. ds. mit
Arbeitsbescheinigung.

Untere Akten Frauen
EASEL-STADT
27 DEZ 1945
Eingang No. 1674

K 428 - 5000 - 6. 45

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT



ARBEITSNACHWEIS
Abt. Frauen

An die Kantonale Fremdenpolizei

Basel-Stadt

34598
1674.

Betr. Aufenthaltsverlängerung: Barbisch Erna
Zivilstand: ledig geb. 1926 Staat: Deutschland Einreise: 20.8.1939.
Beruf: Stellenantritt als Schneiderin-Ausbildungstochter bei Herrn
A. Behrens, Schifflande 2.
Antrag: ----

Das Gesuch zum Stellenantritt bei Herrn Behrens ist hinfällig geworden, da dieser Arbeitgeber schweizerische Arbeitskräfte einstellen konnte.

hier.
unl. mit Verl. Gesuch vom 11. d. d. 14. 1. 46.
die Aufl. Beh. ist mit 31. Okt. 1945 begeben.
16. Jan. 1946 / *ausg.* *FM 31.1.46* *vorg. 1.2. / 11.2.46*

14.1.46.
E.9./ V.

27. Jan. 1946

KANT. ARBEITSAMT BASEL-STADT
Arbeitsnachweis Frauen. Die Leiterin:

Kaltenbach

Basel, den 21. Feb. 1946

An die Kant. Fremdenpolizei
Basel-Stadt.

Gerbis - Gesuch

Erachte die kantonale Fremdenpolizei, um
die Bewilligung, dass ich auf meinem Beruf
als Damenschneiderin arbeiten darf.

Hochachtungsvoll
Erna Barbisch
Blauensteinerstr. 17

LABEIMBILING

27.1.46

RS

Erna Barbischs erste Bewerbung auf eine Stelle als Ausbildungstochter gelingt nicht, da der Arbeitgeber eine Schweizer Schneiderin einstellt. Im Februar 1946 kann Erna der Fremdenpolizei eine Arbeitsbestätigung vorweisen: Am 1. März 1946 will sie bei der Schneiderin Frau Keller-Hünsch am Weierweg 12 anfangen. Der Lohn ist auf 80 Rappen in der Stunde inklusive 20 Prozent Teuerungszulage festgesetzt. Da die Nachfrage am Arbeitsmarkt für Schneiderinnen gerade günstig ist, erlaubt das Arbeitsamt Erna Barbisch den Stellenantritt, nicht als Ausbildungstochter, sondern nun doch als Schneiderin – wiederum mit Stellenwechselverbot.

Arbeitsbestätigung!

Unterschiedete Firma bestätigt & liest
mit dass wir Fr. Erna Barbisch als
Arbeiterin für unsere Arbeit engagiert
haben. Wir ersuchen Sie, diesen Frauen
die Arbeitsbestätigung erteilen zu wollen.

Arbeitslohn: 80 Ct. pro Std. +
20% Teuerungszulage.
Arbeitsantritt: 1. März 1946.

Arbeitsort bezeichnet:

Frau J. Keller-Hünsch
Cantone

J. Keller-Hünsch
ad. Tailleur

Basel, 5. Feb.
1946

Weierweg 12

Basel

Telef. 60490

A. K. 34598

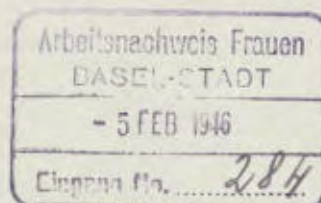
Betrifft: B a r b i s c h Erna, geb. 5. Juli 1926,
deutsche Staatsangehörige.

Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gef. Vernehmlassung.

Basel, den 5. Februar 1946

Polizeidepartement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen: Arbeitsbescheinigung, Gesuch, 7
Unterlagen und Aktenfaszikel.



K 428 - 10000 - 12.45

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT



ARBEITSNACHWEIS
Abt. Frauen

An die Kantonale Fremdenpolizei

Basel-Stadt

34598
284.

Betr. Aufenthaltsverlängerung: B a r b i s c h Erna
Zivilstand: ledig geb. 5.7.1926 Staat: Deutschland Einreise: 20.8.1939.
Beruf: möchte als Schneiderin bei Frau Keller-Hünsch, Weiherweg 12 ar-
beiten, wohnt: Blauensteinerstrasse 17.
Antrag: Bewilligung bis 31. Oktober 1946.

Die Petentin möchte eine Stelle als Schneiderin bei Frau Keller-Hünsch antreten. Sie wird einen Stundenlohn von 80 Cts. plus 20% Teuerungszulage erhalten. Da der Arbeitsmarkt für Schneiderinnen nach wie vor sehr günstig ist und von einer Belastung nicht gesprochen werden kann, beantragen wir die Bewilligung bis 31. Oktober 1946 mit Stellenwechselverbot.

Pet. an K.F. (2. Okt. 1946)

27.10.46. 1. März 1946 / *aus*
B.9./ V.

KANT. ARBEITSAMT BASEL-STADT
Arbeitsnachweis Frauen. Die Leiterin:

Kraehenbühl

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Damenschneiderin bei Frau Keller-
Hüsch in Basel.

Stellenantritt
Erwerbstätigkeit
auf eigene Rechnung
Berufswechsel
Stellenwechsel

verboten

Eingesehen:

Anna Barbisch

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 31. Oktober 1946

Gebühren: G. G. Fr. 16.-

E. Z. "

F. Z. "

A. "

E. " 1.-

E. G. " 5.-

Zus. "

Porto "

BASEL, den 3. APR. 1946
- 3. APR. 1946

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

Anna Barbisch

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 34 598/fy Eidg. F. P. Nr. 878 490 Basel, den 6. März 1946.

Kantonale Behörde: Kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäß Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig bis 31. Oktober 1946.

1. Familienname Barbisch

2. Vorname Erna

3. Geburtsdatum 5.7.1926

4. Staatsangehörigkeit Deutschland

Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit

5. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden *)

6. Ausweispapiere Heimatschein gültig bis 31. Mai 1946.
gültig bis

7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird 20.8.1939.

8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz

9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort Basel Dauer unbestimmt.

Gegenwärtige Wohnadresse: 17 Blauensteinerstrasse b/Midy-Barbisch

10. Erlernter Beruf

11. Aufenthaltszweck:

a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als Schneiderin

bei Frau Keller-Hüsch, Weiherweg 12 in Basel.

b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes

Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft *, Eröffnung eines neuen oder Übernahme eines bestehenden * Geschäftes

c) wenn ohne Erwerbstätigkeit

Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?

12. Ehefrau: Vor- und Mädchennamen Geburtsdatum

a) Staatsangehörigkeit vor der Heirat

13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum

14. Evt. Erwerbstätigkeit der Ehefrau
der Kinder

15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck) **

16. Bemerkungen: Berufs- und Stellenwechsel sowie Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung verboten.

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die eidg. Fremdenpolizei in Bern.

Beilagen: Heimatschein, Ausweis A, unsere Akten.

17. Frühere Entscheide der eidg. Fremdenpolizei:
(Durch diese zu beantworten)

Unterschrift der kant. Amtsstelle:

Kantonale Fremdenpolizei

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen. (Wolff)

 Zustimmung
zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen
bis 31. Oktober 1946.

Eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der eidg. Fremdenpolizei zu unterbreiten. Aufenthaltszweck u. Bedingungen:
Damenschneiderin bei Frau Keller-Hüsch in Basel. Stellenwechsel ohne Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei verboten.

Ref. Nr. 878490. Gebühr Fr. 5.
BERN 26.3.1946 Eidg. Fremdenpolizei
die

Beilagen:

- 1 Heimatschein,
- 1 Ausweis A,
- 1 Aktenfaszikel.

34598 a

Basel, den 28. Sept. 1946

An die Kantonale Fremdenpolizei
Basel-Stadt

Ersuche Sie höflich, mir eine Arbeitsbewilligung
zu erteilen, dass ich bei der

Firma Hansolsch in Roms A.G.

Hausstrasse 10

als Näherin arbeiten kann. Die Stelle wäre
sobald wie möglich zu besetzen und wäre Ihnen
daher sehr dankbar, mir sobald wie möglich
einen Bericht zuzuschicken, und gütlich

mit Hochachtung

neue Adresse: Erna Barbisch

Schottmattstrasse 21

b./Frau Hüsch

Basel

die bisherige Adresse:

Erna Barbisch

Blauensteinstr. 17

Basel.

1 Beilage:

Ausländer ausweis

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT

TELEPHON 499 20

BASEL, Untergasse 35
POSTFACH BASEL 5

11. Oktober 1946.

B/Mg/No.A.K.34598

An die Kantl.Fremdenpolizei

Basel.

Betrifft: Barbisch Erna, ledig, geb.1926, Deutschland,
Stellenwechsel als Schneiderin bei Frau Keller-
Hüsch, Wäherweg zu Fa.Handschin & Ronus A.-G.,
Nauenstrasse 10.

Da der Stellenwechsel mit gar keinem Wort be-
gründet wird und auch keine Bescheinigung des neuen Arbeit-
gebers vorliegt, beantragen wir, das Gesuch abzuweisen.
Wir haben am beständigen Stellenwechsel der Ausländerinnen
kein Interesse.

Kantonales Arbeitsamt
BASEL STADT
Der Vorsteher

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
15. OKT. 1946

Beilage: Ihre Akten
An A.-N.F.Z.K.
E.9./V.

19. Oktober 1946.

34 598/ksch

Fräulein

Erna Barbisch

21 Solothurnerstr.

Basel

Wir bedauern, Ihrem Gesuch vom 22. September 1946
betreffend Stellenwechsel, nicht entsprechen zu können.

Von Ihrem Wohnungswechsel haben wir Kenntnis genom-
men und bitten Sie, uns den Gebührenbetrag von Fr.1.-- mittels
beiliegendem Einzahlungsschein zu überweisen. Sofort nach Erhalt
des Geldes werden wir Ihnen den Ausländerausweis zustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Stellvertreter des Vorstehers

(Merz)

Beilage: Einzahlungsschein.

34598

Basel, den 16 Okt. 1946

a

An die

Kantonale Fremdenpolizei

Basel-Stadt.

Ersuche die kantonale Fremdenpolizei um die Aufert.
 Haltsbewilligung sowie um Bewilligung dass ich auf
 dem Berufe als Schneiderin arbeiten darf.
 Die nötigen Schriften liegen dem vorigem Gesuch bei.

Hochachtungsvoll

Erna Barbisch

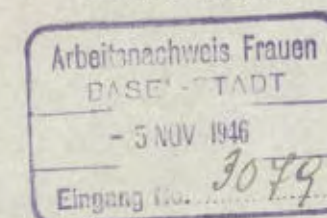
Blumsteinstr. 17. G/F. Aarg.

Basel

A. K. 34598

Betrifft: Barbisch Erna, geb. 5.7.1926Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gefl. Vernehmlassung.

Basel, den 5.11.1946

Beilagen: 1 Gesuch v. 16.10.1946,
unsere Akten.
 Polizeidepartement Basel-Stadt
 Kontrollbureau
 Kantonale Fremdenpolizei

K 428 - 10 000 - 9. 46

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT

TELEPHON 48920

BASEL, Utengasse 88
POSTFACH BASEL 2

8. November 1946.

B/Mg/No.A.K.34598/No.3079

An die Kantonale Fremdenpolizei
Basel.

Betrifft: Barbisch Erna, ledig, geb.1926, Deutschland,
Verlängerung.

Die Petentin besitzt eine Aufenthaltsbewilligung
und eine Bewilligung als Schneiderin bei Frau Keller-Hünisch
Weierweg 12. Sie stellt nun das Gesuch um Verlängerung des
Aufenthaltes und um generelle Bewilligung, um als Schneiderin
arbeiten zu dürfen. Der Eindruck, den man aus den Akten
der Petentin gewinnt ist nicht eindeutig. Es liegt deshalb
kein Grund vor, das Stellenwechselverbot grundsätzlich auf-
zuheben. Auf Gesuch hin kann der Stellenwechsel
immer noch bewilligt werden, wenn Gründe hierfür vorliegen,
und wenn der Stellenwechsel nicht zu häufig erfolgt. Wir be-
antragen somit, es sei die Aufenthaltsbewilligung bis
30. April 1947 zu bewilligen, das Stellenwechselverbot jedoch
nicht aufzuheben.

Kantonales Arbeitsamt
BASEL-STADT
Der Vorsteher:

[Handwritten signature]

Beilage: Ihre Akten.

An A.-N.F.z.K.

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 34 599/1, Eidg. F. P. Nr. 876 490 Basel, den 15. November 1946.

Kantonale Behörde: Kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäß Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung *, gültig bis 30. April 1947.

1. Familienname **Barbisch**
2. Vorname **Erna**
3. Geburtsdatum **5.7.1926**
4. Staatsangehörigkeit **Österreich**
Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit
5. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden *)
6. Ausweispapiere **Passaport III** gültig bis **30. Juni 1947.**
gültig bis
7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird **20.8.1939**
8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz
9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort **Basel** Dauer **unbestimmt.**
Gegenwärtige Wohnadresse **17 Mannersteinerstrasse 4/414**
10. Erlernter Beruf
11. Aufenthaltszweck
a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als **Schneiderin**
bei **Frau Keller-Hünisch, 12 Weierweg** in **Basel.**
b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes
Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft *, Eröffnung eines neuen oder Uebernahme eines bestehenden * Geschäftes
c) wenn ohne Erwerbstätigkeit
Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?
12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname Geburtsdatum
a) Staatsangehörigkeit vor der Heirat
13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum
14. Evt. Erwerbstätigkeit | der Ehefrau
| der Kinder
15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck) **
16. Bemerkungen: **Berufs- und Stellenwechsel sowie Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung verboten.**

Geht mit sämtlichen Akten und Ausweispapieren an die eidg. Fremdenpolizei in Bern.

Beilagen: **Passaport III, Ausweis A, unsere Akten.**

17. Frühere Entscheide der eidg. Fremdenpolizei:
(Durch diese zu beantworten)

Unterschrift der kant. Amtsstelle:
Kantonale Fremdenpolizei

[Handwritten signature]

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

(Frei)

 Zustimmung
zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen
bis 30. April 1947

Eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der eidg. Fremdenpolizei zu unterbreiten. Aufenthaltszweck u. Bedingungen.

Schneiderin in Anstellung.

Nr. 878490

4.12.1946

sch

Gebühr Fr. 5.- ✓

Eidg. Fremdenpolizei

Leiter

Beilagen:

- 1 Ausweis A
- 1 Ersatzpass
- 1 Aktenfascikel

Barbisch Erna

A.K. 34598

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Schneiderin bei Frau Keller-
Hüsch, 12 Weiherweg, Basel.

Stellenantritt	} verboten
Erwerbstätigkeit	
auf eigene Rechnung	
Berufswechsel	
Stellenwechsel	

Eingesehen:

Erna Barbisch

12. DEZ. 1946

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 30. April 1947

Gebühren: G. G. Fr. 8.-

E. Z. " "

F. Z. " "

A. " "

E. " 1.-

E. G. " 5.-

Zus. " "

Porto " "

BASEL, den

18. Dez. 1946

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
I.W.

A

Basel, den 24. April 1947.

An die Kantonalen
Fremdenpolizei Basel-Stadt.

Betr. Aufenthaltsbewilligung.

Ersuche die Kantonalen Fremdenpolizei höflichst
um eine weitere Aufenthaltsbewilligung, dass ich
auf meinem Beruf als Permeastreicherin
arbeiten darf. Vielen Dank für Ihre Bemühung,
gezeichnet

mit Hochachtung
Erna Barbisch
b./ Fam. Müller
Solothurnerstrasse 21
Basel.

Beiliegend:
den Ausländerausweis

Aufenthaltsverlängerung.

A. K. 34598

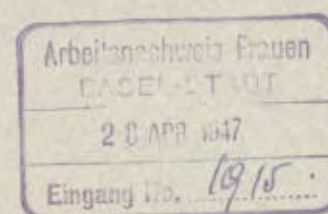
Betrifft: Barbisch Erna 1926

Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gefl. Vernehmlassung.

Basel, den 28. April 1947

Beilagen: 1 Gesuch ^B Barbisch vom 24. ds.
unsere Akten.

Polizeidepartement Basel-Stadt
Se. Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei



K 428 - 20 000 - 1. 47

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT

TELEPHON 4 99 20

BASEL, Utengasse 20
POSTFACH BASEL 5

23. Mai 1947.

B/Mg/A.K. 34598/No.1915

Anadie Kantl.Fremdenpolizei

Basel.

Betrifft: B a r b i s c h Erna, ledig, geb.1926, Deutschland,
Verlängerung.

Die Petentin besitzt eine Arbeitsbewilligung als Schneiderin bei Frau Keller-Hünsch, Weiherweg 12 bis 30. April 1947, und stellt nun das Gesuch, es sei ihr zu gestatten, auf ihrem Beruf als Damenschneiderin zu arbeiten. Bei der heutigen Unterredung hat sich folgendes ergeben:

Die Petentin hat schon im Sommer 1946 die Stelle bei Frau Keller aufgegeben und war seither im Haushalt der zukünftigen Schwiegermutter, Frau Müller, Solothurnerstrasse 21, tätig. Sie wird sich am 5. Juli a.c. mit dem Schweizerbürger August Müller, Linienmonteur bei der Telephonverwaltung verheiraten und verzichtet bis dahin auf eine Erwerbstätigkeit. Eine Arbeitsbewilligung kommt deshalb nicht mehr in Frage, sondern es ist nur noch die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern.

Kantonales Arbeitsamt
BASEL-STADT
Der Vorsitzende

[Handwritten signature]

E. F. / 15.7.47.

24. MAI 1947

[Handwritten initials]

Beilage:Ihre Akten

Erna Barbisch ist verlobt
Mai 1947

RS

Erna Barbisch ist nun 20 Jahre alt und seit fast acht Jahren in Basel. Regelmässig ersucht sie um Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung, so auch im April 1947. Aus dem vom Arbeitsamt erstellten Mitbericht vom Mai geht hervor, dass sich Erna Barbisch mit dem Schweizer August Müller verlobt hat, der als Linienmonteur bei der Telefonverwaltung arbeitet. Die Stelle bei Frau Keller-Hünsch hat Erna Barbisch schon im Sommer 1946 aufgegeben. Seither helfe Erna Barbisch im Haushalt ihrer zukünftigen Schwiegermutter an der Solothurnerstrasse aus. Die Hochzeit sei am 5. Juni 1947 geplant und Erna Barbisch verzichte bis dahin auf eine Erwerbstätigkeit. Die Fremdenpolizei verlängert daraufhin Erna Barbischs Aufenthaltsbewilligung.

 **Zustimmung**
zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen
bis 15. Juli 1947.

Eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der eidg. Fremdenpolizei zu unterbreiten. Aufenthaltszweck u. Bedingungen:

Eheschliessung.

Ref. Nr. 878490 Gebühr Fr. 5.-
DEPN 11.6.1947. Eidg. Fremdenpolizei
Zb *Eggenschlag*

Beilagen:
1 Ausweis A
1 Ersatzpass
1 Aktenfaszikel

Barbisch Erna

A.K. 34598

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Eheschliessung.

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 15. Juli 1947

Stellenantritt
Erwerbstätigkeit
auf eigene Rechnung
Berufswechsel
Stellenwechsel

verboten

Gebühren: G. G. Fr. 4.-

E. Z. "

F. Z. "

A. " 1.-

E. " 5.-

E. G. "

Zus. "

Porto "

Eingesehen: *Erna Barbisch*

Basel, den 14. Juli 1947

24. JUN. 1947
14. JUL. 1947 *Hg + Vary*

Kontrollbureau

Kantonale Fremdenpolizei

LW.

a

Basel, den 16. Juli 1947.

An die Kantonale Fremdenpolizei
Basel-Stadt.

Ersuche Sie höflichst, um eine weitere Aufenthalts-
bewilligung, zugleich um eine Passverlängerung.
Der meine Bewilligung bis 15. Juli lief, weil ich
hoffte bis obgenanntem Datum verheiratet zu sein,
muss ich Ihnen aber mitteilen, dass es meinem
Bräutigam finanziell unmöglich war zu heiraten,
da mein Bräutigam seine kranke Mutter und
jegliche Kosten vom letzten Jahr bezahlen muss,
da sein Vater vor dem Tode über drei Jahre nicht
mehr arbeiten konnte und nur eine ganz kleine,
für alles Nötigste eine Unterstützung erhielt. Somit
musste unsere Heirat hin aus geschoben, da wir nicht
mit Schulden anfangen wollen. Jedoch hoffen wir,
dass es so bald wie möglich besser geht.
Daher bitte ich höflichst um eine weitere Aufenthalts-
bewilligung zuzustellen.

Hochachtungsvoll
Erna Barbisch
6/ Frau Müller - Mäder
Solothurnerstrasse 21
Basel

Beilage: Ausländerausweis
H. Großmann

Aufenthaltsverlängerung

A. K. 34598

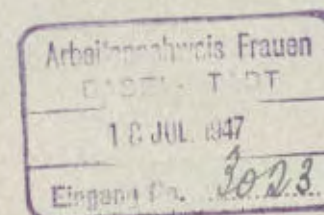
Betrifft: Barbisch Erna geb. 1926

Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gefl. Vernehmlassung.

Basel, den 18. Juli 1947

Polizeidepartement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
VATX

Beilagen: Gesuch der Barbisch vom 16.7.47
unsere Akten.



K 428 - 20 000 - 1. 47

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT



ARBEITSNACHWEIS
ABT. FRAUEN

K/em

BASEL, Utengasse 38
TELEPHON No. 4 88 20

5. September 1947

An die Kant. Fremdenpolizei
B a s e l

A.K. 34598/3023
E.9/ V.

Betrifft: Aufenthaltsverlängerung: 5. 9. 1947
B a r b i s c h Erna, 30. 8. 1916, ledig,
deutsche Staatsangehörige, wohnt bei Frau
Müller - Mäder, Solothurnerstr. 21,

Antrag:

Die Pet. gibt an, aus finanziellen Gründen die Heirat mit
Herrn August Müller noch nicht eingehen zu können. Trotzdem
fiel es ihr nicht ein, zu arbeiten. Wir nahmen am 25. Juli
1947 mit ihr Rücksprache, in der sie erklärte, gerne eine
Halbtagsstelle als Schneiderin anzutreten. Die Petentin liess
uns ohne Bericht.

Ihr Grund noch nicht zu heiraten aus finanziellen Erwägungen
und ihre gleichzeitige Untätigkeit stimmen nicht ganz überein.
Diese Ausländerin ist mit der Angabe des Verbleibens bei den
Schwiegereltern nun seit Monaten unkontrollierbar. Wir bean-
tragen daher, es sei die Pet. zu einer regelmässigen Arbeit
anzuhalten, damit sie eben als Schneiderin nicht unerlaubter-
weise treiben kann, was sie will.

Gutachten des BIGA nicht erforderlich.

KANT. ARBEITSAMT BASEL-STADT
Arbeitsnachweis Frauen. Die Leiterin:

Kaltenbach

zu mir vor

hi. - 5. Sep. 1947

*ke. B. sprachl. bis spätestens
bis am 10. Sept. 1947 lin. vor.
24. 9. 47 / Dack.*

20. SEP. 1947

Frau Kaltenbach fordert Erna Barbisch auf, zu arbeiten
5. September 1947

Frau Kaltenbach

«Diese Ausländerin ist mit der Angabe
des Verbleibens bei den Schwieger-
eltern nun seit Monaten unkontrollierbar.
Wir beantragen daher, es sei die Pet.
zu einer regelmässigen Arbeit anzuhalten,
damit sie eben als Schneiderin nicht
unerlaubterweise treiben kann, was sie
will.»

RS

Erna Barbischs Hochzeit mit August Müller musste aus fi-
nanziellen Gründen verschoben werden. Dies teilte Erna
Barbisch der Fremdenpolizei mit. Auch das Arbeitsamt
wurde über die Verschiebung der Hochzeit in Kenntnis gesetzt.
Frau Kaltenbach versteht nicht, warum Erna Barbisch – wenn es
doch so schlecht um die Finanzen stehe – nicht arbeite. Sie emp-
fiehlt der Fremdenpolizei, Erna Barbisch «zu einer regelmässigen
Arbeit anzuhalten». Die Fremdenpolizei lädt Erna Barbisch vor und
lässt eine Erhebung durch einen Quartierschreiber anstellen.

Betr. Barbisch Erna, geb. 5. Juli 1926,
österreichische Staatsangehörige, wohnhaft
21 Solothurnerstrasse b/Müller.

Wir verweisen auf die beiliegenden Akten und ersuchen
um Feststellung, ob sich die Obgenannte strikte an das ihr
auferlegte Erwerbstätigkeitsverbot hält.

8.10.1947.

Kant. Fremdenpolizei

Beilagen:

Gesuch,
Schreiben Arbeitsamt,
Schreiben Barbisch,
unsere Akten.

Ha
An die Abt. Erhebungen durch Abt. 3

Fräulein Erna Barbisch hilft immer noch
im Haushalt ihrer zukünftigen Schwiegermutter, Frau Müller,
21. Solothurnerstrasse.

Petentin hält sich jedoch nicht strikte an das
ihr auferlegte Erwerbstätigkeitsverbot, denn sie ist*stunden-
weise im Haushalt von Herrn Edmund Percs - Lovrics, frü-
her No 28 Im Sesselacker, seit ca 14 Tagen No 6 Schützengraben,
tätig. Der Stundenlohn beträgt Fr. 1.20. Das Wochentotal er-
reicht Fr. 20.- bis Fr. 30.-.

Basel, 11. Oktober 1947.

(* mindestens seit Februar
1947)



Quartierschreiber

Betr. Barbisch Erna, geb. 5. Juli 1926,
österreichische Staatsangehörige, wohnhaft
21 Solothurnerstrasse b/Müller.

Wir verweisen auf die beiliegenden Akten und ersuchen
um Feststellung, ob sich die Obgenannte strikte an das ihr
auferlegte Erwerbstätigkeitsverbot hält.

8.10.1947.

Kant. Fremdenpolizei

Beilagen:

Gesuch,
Schreiben Arbeitsamt,
Schreiben Barbisch,
unsere Akten.

An die Abt.

Erhebungen durch Abt. 3

Fräulein Erna Barbisch hilft immer noch
im Haushalt ihrer zukünftigen Schwiegermutter, Frau Müller,
21. Solothurnerstrasse.

Petentin hält sich jedoch nicht strikte an das
ihr auferlegte Erwerbstätigkeitsverbot, denn sie ist*stunden-
weise im Haushalt von Herrn Edmund Percs - Lovrics, frü-
her No 28 Im Sesselacker, seit ca 14 Tagen No 6 Schützengraben,
tätig. Der Stundenlohn beträgt Fr. 1.20. Das Wochentotal er-
reicht Fr. 20.- bis Fr. 30.-.

Basel, 11. Oktober 1947.

(* mindestens seit Februar
1947)

Quartierschreiber

A. K. 34 598

Betrifft: Barbisch Erna, 1926

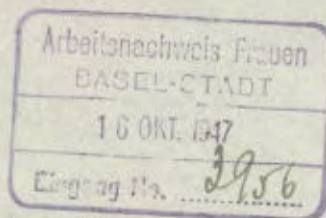
Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gefl. Vernehmlassung.

Basel, den 16.10.1947

Polizeidepartement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen: Erhebungsbericht
Beilagen erwähnt
unsere Akten.

ho



K 428 - 20 000 - 1. 47

CORSETS *Buttschardt*

Basel, Falknerstrasse 26, Telefon 4 44 48 Filiale Güterstrasse 149, Telefon 4 45 56 Postcheck V 4328

29. Oktober 1947. *! 100 G. u. 7000 W. u. ?*



B e s c h e i n i g u n g

Ich bescheinige hiermit, dass ich Frl. Erna Barbisch
wohnhaft in Basel, Solothurnerstrasse 21 als Corset-Näherin
mit einem Stunden-Lohn von Fr 1.25 engagiert habe. Frl. Barbisch
kann die Stelle am 3. November 1947 antreten.

*1. 11. 1947 an ~ 1. 11. 1947
2. 1. 11. 1947, 1. 11. 1947
1. 11. 1947*

ppp. G. Buttschardt

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT

BASEL, Uldengasse 26
TELEPHON No. 4 00 20

3. November 1947.

ARBEITSNACHWEIS
ABT. FRAUEN

K/r A.K. 34598/3956
E.11/V.

An die Kantonale Fremdenpolizei

B a s e l.

Betrifft: B a r b i s c h Erna, geb. 1926,
ledig, eingereist 20.8.1939, deutsche Staats-
angehörige, Stellenantritt als Corset-Näherin bei
Fa. Buttschardt, Falknerstr. 26, Wohnhaft
Solothurnerstr. 21, bei Müller.

Antrag: Bewilligung bis 31. Januar 1948.

Nach dem Bericht des Quartierschreibers hielt sich
die Pet. nicht an das Erwerbsverbot. Bereits in unserem Antrag
vom 5. September a.c. haben wir darauf hingewiesen, dass sie
nicht kontrollierbar ist, solange sie bei den zukünftigen
Schwiegereltern wohnt. Es handelt sich dort um einen kleinen
Haushalt, der auch von der Schwiegermutter besorgt werden kann.

Es liegt nun eine Bescheinigung zum Stellenantritt
als Corsetnäherin vor, bei einer Entlohnung von Fr. 1.25 pro
Stunde. Dieser Lohn entspricht nicht mehr einer ortsüblichen
Entlohnung, doch muss berücksichtigt werden, dass die Pet.
bis jetzt nie als Corset-Näherin gearbeitet hat und eingear-
beitet werden muss. Nach Ablauf von 3 Monaten sollte die
Erhöhung auf Fr. 1.40/1.50 erfolgen.

Wir beantragen Bewilligung für 3 Monate mit der
Bedingung, dass bei einem Stellenwechsel die behördliche
Bewilligung einzuholen ist.

Beilage: Arbeitgeberbescheinigung.

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT
Arbeitsnachweis-Abt. Frauen
Die Leiterin:

Kaltenbach

Vord. am. Anst. Anst.
Zoll Ersatzpass vord. Anst.
Dann an F. F. 4. NOV. 1947
11. NOV. 1947
Kla.

RS Das letzte Dokument in Erna Barbischs Akte stammt von Frau Kaltenbach. Laut Quartierschreiberbericht habe Erna Barbisch ohne Bewilligung gearbeitet. Nun habe Erna Barbisch aber um eine Arbeitsbewilligung als Corset-Näherin gebeten und eine Arbeitsbestätigung beigebracht. Frau Kaltenbach bewilligt ihr die Beschäftigung vorerst bis Ende Januar 1948. Am 20. Januar 1948 heiraten Erna Barbisch und August Müller in Basel. Erna Barbisch wird dadurch Schweizerin und wird aus der fremdenpolizeilichen Kontrolle entlassen.

Erna Müller-Barbisch verstirbt 2012 im Alter von 86 Jahren in Riehen.

